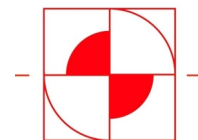


Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 09/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei der Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens nach der sogenannten 1%-Regelung stellt sich regelmäßig die Frage, ob vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten - etwa für Maut, Parkgebühren oder einen Fahrradträger - den zu versteuernden geldwerten Vorteil mindern können.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu mit Urteil vom 18.6.2024 unter dem Aktenzeichen VIII R 32/20 eine klare Abgrenzung getroffen. Im zugrunde liegenden Fall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass der pauschal versteuerte Nutzungsvorteil durch von ihm selbst getragene Maut-, Fähr-, Park- und Benzinkosten sowie die Kosten für einen privaten Fahrradträger zu mindern sei. Das Finanzamt erkannte nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag an und berücksichtigte später im Einspruchsverfahren teilweise die Benzinkosten. Die Klage blieb vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof weitgehend erfolglos.

Der Bundesfinanzhof stellte klar: Nur solche Kosten mindern den geldwerten Vorteil, die auch dann Bestandteil des pauschal versteuerten Vorteils wären, wenn sie der Arbeitgeber getragen hätte. Dies sei etwa bei Kraftstoffkosten der Fall, nicht aber bei Maut-, Park- oder Fährkosten oder Aufwendungen für einen Fahrradträger. Diese Aufwendungen gelten als eigenständige Vorteile und beeinflussen den pauschal ermittelten Nutzungswert nicht. Keine positive Entscheidung, aber zugegebenermaßen logisch.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Dipl.-Kfm. Rainer Radine, Steuerberater
Inhaber

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Beleg-Referenzierungen

Nutzung durch niedersächsische Finanzämter

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken

Kabinettt verlängert Aufbewahrungsfristen für
Buchungsbelege

Radine & Kollegen GmbH
Sonnenweg 18, 59929 Brilon
Telefon: +49 2961 96330
radine@weber-radine.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Beleg-Referenzierungen: Nutzung durch niedersächsische Finanzämter
- Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege
- Warnung: Keine Steuerforderung per Inkassounternehmen
- Niedersachsen: Finanzämter schalten Faxgeräte ab
- Terminverlegung wegen Erkrankung des Kindes: Ärztliches Attest muss Art und Schwere der Erkrankung ausweisen

Unternehmer

6

- Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung
- Neuer BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV fordert praxisnahe Klarstellungen
- BMF: Aktualisierte GoBD veröffentlicht
- FG Münster zum Streitwert der Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids

Kapitalanleger

8

- Entlastung von der Steuer auf Kapitalerträge: Neue Onlineformulare
- Fondsriskobegrenzungssetzung: Entwurf veröffentlicht
- Besteuerung von Investmentfonds: EU-Kommission hat die Niederlande im Visier
- Bausparkassen-AGB zu Jahresentgelt und Zustimmung durch Schweigen: Sind wirksam

Immobilienbesitzer

10

- Grundsteuer: Niedersachsen will Erleichterung für Härtefälle ermöglichen
- Vermietung von Ferienwohnungen: Datensätze von Plattformbetreibern übermittelt
- Grundsteuerwertfeststellung: Adressat bleibt nach Grundstücksübertragung vor dem 1.1.2025 beschwert
- Grundstückseigentümerin: Kein Anspruch auf Wiederherstellung zuvor befestigter Zuwegung

Angestellte

12

- Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt
- Arbeitsrecht: Wer 1972 geboren ist, ist kein "Digital Native"
- Betriebsratswahl: Eine Führungskraft darf in mehreren Betrieben mitwählen
- Für eine höhere Tarifbindung: Bundeskabinett beschließt Tariftreuegesetz
- Meinungsfreiheit: Arbeitgeber dürfen anonym bewertet werden

Familie und Kinder

14

- Familienkasse Zentraler Kindergeldservice: Passive Prozessführungsbefugnis nach Zuständigkeitswechsel
- Referentenentwurf des BMF für eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger (Soz-KiGAbV)
- Kindergeld: Keine Auszahlung an nicht bedürftiges Kind
- Geschiedene Ehefrau des Gesellschafters: Besteuerung der Werterhöhung des Teilwerts einer Pensionszusage

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Wohnsitz im EU-Ausland: Kein Zuschlag zur Rente europarechtswidrig?
- Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen: Keine Entscheidung zur Tariffähigkeit des Arbeitgeberverbandes
- Überwiegend vegetarische Schulverpflegung: Dagegen gerichteter Eilantrag auch in zweiter Instanz erfolglos
- Eingliederungshilfe: Kein persönliches Budget für Fitnessstudio und Kampfsportschule

Bauen & Wohnen

18

- Für mehr Wohnraum: Regierung bringt "Bau-Turbo" ein
- Weltkulturerbe Goslar: Urteil zu Solaranlagen
- Nachbarstreit: Keine Haltung von Hähnen und Bienen auf städtischem Wohngrundstück

Ehe, Familie & Erben

20

- Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung akzeptiert kein Bargeld

- Patienten-Vermächtnis zugunsten eines Hausarztes: Nicht wegen Verstoßes gegen berufsständisches Zuwendungsverbot unwirksam
- Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung: Sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Medien & Telekommunikation

- Stärkerer Schutz vor Cyberangriffen: Neues IT-Sicherheitsgesetz auf den Weg gebracht
- EuGH-Vorlage: Pflicht zu Transparenzangaben nach dem Medienstaatsvertrag unionsrechtswidrig?
- Handyaufnahmen: Genießen urheberrechtlichen Schutz

Staat & Verwaltung

- Einfacher beschaffen, schneller bauen: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf
- Mehr Schutz vor Spionage und Sabotage: Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird modernisiert
- Bundespolizei: Taser sollen eingeführt werden
- Bundesregierung muss zu Klima-Verfassungsbeschwerden Stellung nehmen: Klagen für ausreichenden Klimaschutz nehmen wichtige Hürde
- Zeitschrift "Kulturaustausch": Konkurrent klagt erfolglos gegen Kulturförderung durch Auswärtiges Amt

Bußgeld & Verkehr

- Uneinsichtigen darf sogar das Fahrradfahren verboten werden
- Radfahrer kollidiert mit Ast: Kein Schmerzensgeld
- Geschwindigkeitsbeschränkung: Der Zusatz "Luftreinhal tung" gilt auch für E-Fahrzeuge
- Schadenersatz: Für ein leistungsstarkes E-Bike gilt die Betriebsgefahr
- Statistik: Pkw-Dichte 2025 erneut leicht gestiegen

Verbraucher, Versicherung & Haftung

- Phishing bei Kleinanzeigen: Kein Anspruch gegen die Bank auf Ersatz nicht autorisierter Abbuchungen bei grober Fahrlässigkeit

- Krankenversicherungsrecht: Leistungen bei Chronischem Fatigue-Syndrom
- Auto-Verkäufer: Muss ungewöhnliche Reparaturen offenbaren
- Trotz Klicks: Kein Vertrag über Zahnbehandlung

22 Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

- Neue EU-Mehrwertsteuervorschriften: Sonderregelung für Kleinunternehmen von mehreren Mitgliedstaaten nicht vollständig umgesetzt
- Geografische Herkunftsangaben: Schutz wird modernisiert und gestärkt
- Arzneitee: Kann ausnahmsweise als "bio" vermarktet werden

24

26

28

30

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2025.

Beleg-Referenzierungen: Nutzung durch niedersächsische Finanzämter

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen teilt mit, dass die niedersächsischen Finanzämter seit dem 10.07.2025 landesweit die Funktion RaBe (Referenzierung auf Belege) nutzen. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

RaBe ermögliche Folgendes:

- Steuerpflichtige und Steuerbüros könnten Belege im Internet hochladen und an Feldern in der elektronischen Steuererklärung (bisher nur Einkommensteuer, ab Veranlagungszeitraum 2023 - weitere Steuerarten sollen folgen) eine Verknüpfung dazu anhängen (so genannte Belegreferenz). Seit 26.11.2024 sei dies bereits in ELSTER möglich; in DATEV und anderen Programmen sei es seit circa Ende Februar 2025 möglich, dass der Beleg für RaBe freigegeben werden kann.
- Beschäftigte im Finanzamt könnten diese Belege elektronisch abrufen. Verknüpfte elektronische Belege würden aus der externen Be-

leghaltung angefordert und nach technischer Bereitstellung zur jeweiligen Steuererklärung angezeigt (dies solle maximal 30 Minuten dauern).

- Es solle möglich sein, in der Erklärung zu erkennen, ob Belege abgerufen wurden (bei fehlerhafter Zuordnung könnten sie auch nachträglich, bevor sie abgerufen wurden, abgetrennt werden).

Belege, die das Finanzamt regelmäßig benötigt, aber auch alle weiteren "normalen" Unterlagen seien mit den Feldern der Erklärung zu verknüpfen. Im Finanzamt würden die Belege nicht automatisch alle angezeigt und auch nicht generell angefordert. Vielmehr rufe jeder Bearbeiter immer nur die Belege ab, die für seine Prüfung erforderlich sind.

Nicht abgerufene Belege gelten nach Angaben des Steuerberaterverbandes für die Frage des § 173 Abgabenordnung auch weiterhin als "neu". RaBe könne also die Funktion "Belege zur Steuererklärung" aus ELSTER/anderen Programmen ersetzen, die man bisher gleichzeitig mit der Steuererklärung übermittelt habe.

Für nach Übermittlung der Erklärung vom Finanzamt angeforderte Unterlagen nutze man dann weiter wie bisher die "Sonstige Nachricht" oder die "Belege zur Steuererklärung". Letzteres erleichtere dem Amt die Zuordnung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 18.07.2025

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Das Kabinett hat am 06.08.2025 beschlossen, die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre zu verlängern. Die Gesetzesänderung dient laut Bundesregierung dazu, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und einen wirksamen Steuervollzug zu stärken. Dadurch könnten Fälle groß angelegter Steuerhinterziehung wie bei Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäften konsequent verfolgt werden. Das Sorge für mehr Gerechtigkeit, sichere die Einnahmen des Staates und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Staates.

Buchungsbelege seien sehr wichtig, um Sachverhalte in Verfahren rund um Steuerhinterziehung und Bekämpfung von Schwarzarbeit aufzuklären. Der Aufbewahrungspflicht komme somit eine wichtige Dokumentations- und Beweissicherungsfunktion zu, erläuterte die Regierung. Vor allem könnten wichtige Anhaltspunkte auf missbräuchliche Steuergestalt-



tungen beziehungsweise Steuervermeidung gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund sollen Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten dauerhaft länger aufbewahrt werden. Konkret würden die Aufbewahrungsfristen in bestimmten Bereichen im Steuerrecht und dem Handelsrecht auf zehn Jahre verstetigt. Längere Aufbewahrungsfristen stärken die Rahmenbedingungen eines wirksamen Steuervollzugs.

Die Aufbewahrungsfrist werde bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre verlängert. Denn insbesondere die dort geführten Belege könnten als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung verwendet werden. Da Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute ihre Buchungsbelege sehr häufig in digitaler Form aufbewahren, sei von einem sehr viel geringeren Erfüllungsaufwand auszugehen. Für die restlichen Steuerpflichtigen gelte für Buchungsbelege weiter die achtjährige Aufbewahrungsfrist.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.08.2025

Warnung: Keine Steuerforderung per Inkassounternehmen

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Steuern (LfSt) weist auf eine neue Betrugsmasche hin. Aktuell seien betrügerische E-Mails und Schreiben im Umlauf, die angeblich von einem Inkassounternehmen stammen. In der "Rechnung" werde zur Zahlung einer "offenen Forderung aus steuerlichen Verpflichtungen" samt Inkassogebühren und Verzugszinsen aufgefordert.

Das LfSt betont: Das Finanzamt fordere nie Zahlungen über Inkassounternehmen. Für die Besteuerung seien die örtlichen Finanzämter der Landessteuerverwaltung zuständig. Die Steuerverwaltung und Finanzämter forderten Steuerschulden immer selbst ein und beauftragten keine externen Inkassounternehmen. Das Amt warnt: Es sollten auf solche Schreiben nie Zahlungen geleistet oder Anhänge oder Links in solchen E-Mails geöffnet werden. Diese könnten mit schadhafter Software oder Viren infiziert sein.

Um Zahlungen auf falsche Konten von vornherein zu vermeiden, biete die Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren (SEPA-Mandat) die größte Sicherheit, fährt das Amt fort: Das Ausfüllen von Überweisungen und Buchungsgbühren entfallt; zudem würden keine Zahlungsfristen versäumt.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 23.07.2025

Niedersachsen: Finanzämter schalten Faxgeräte ab

Die niedersächsische Steuerverwaltung hat am 01.07.2025 die Nutzung von Faxgeräten vollständig eingestellt. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin. Grund sei die zunehmende Bedeutungslosigkeit der Fax-Kommunikation sowie die veraltete, fehleranfällige Technik, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen nicht mehr gerecht werde.

Um im Kontakt mit dem Finanzamt zu treten, stehe das Online-Portal "Mein ELSTER" (www.elster.de) zur Verfügung. "Mein ELSTER" bietet laut Steuerberaterverband einen personalisierten, barrierefreien und plattformunabhängigen Zugang zu den elektronischen Diensten der Finanzämter. Bürger und Unternehmen könnten neben Steuererklärungen und -anmeldungen auch diverse Anträge und Nachrichten sicher elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 02.07.2025

Terminsverlegung wegen Erkrankung des Kindes: Ärztliches Attest muss Art und Schwere der Erkrankung ausweisen

Stellt ein Prozessvertreter einen Antrag auf Terminsverlegung mit der Begründung, dass sein sechsjähriger Sohn an Brechdurchfall leide, muss die Art und Schwere der Erkrankung laut Bundesfinanzhof aus dem zur Glaubhaftmachung vorgelegten ärztlichen Attest zu entnehmen sein.

Denn nur so könne das Gericht selbst beurteilen, ob die Erkrankung so schwer ist, dass ein Erscheinen zum Termin selbst im Wege der eröffneten Video-Zuschaltung von Zuhause wegen des bedenklichen Gesundheitszustands des zu betreuenden Kindes nicht erwartet werden kann.

In diesem Fall müsse der Prozessvertreter außerdem Gründe angeben und glaubhaft machen, warum eine Betreuung seines Kindes durch eine andere Person nicht gewährleistet werden kann.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 07.03.2025, XI B 11/24

Unternehmer

Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung

Die Gewährung von Corona-Soforthilfen hat keinen Darlehenscharakter und stellt im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Korrespondierend hierzu sind etwaige Rückzahlungen im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen zur steuerlichen Behandlung der Gewinnermittlung im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) entschieden.

Dies entspreche den allgemeinen Prinzipien bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG. Etwaige Progressionsvorteile oder -nachteile seien diesem System immanent.

Die Rückforderung von Corona-Soforthilfen stelle zudem kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Nr. 2 Abgabenordnung dar.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 4/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.02.2024, 12 K 20/24, nicht rechtskräftig

Neuer BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV fordert praxisnahe Klarstellungen

Knapp ein Jahr nach dem ersten Entwurf legt die oberste deutsche Finanzbehörde erneut einen Entwurf zur E-Rechnung vor. Darin enthalten: zusätzliche Hinweise und Anpassungen des UStAE. Der DStV mahnt mehr Rechtssicherheit an und fordert, die Vorgaben eng an bestehenden Prozessen auszurichten.

Mit dem neuen BMF-Entwurf zur E-Rechnung greift das Bundesministerium für Finanzen (BMF) relevante Praxisfragen auf und will die Auffassungen der Finanzverwaltung konkretisieren. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begleitet die Entwicklungen weiterhin eng. Mit seiner Stellungnahme [S 06/25](#) gibt der DStV Hinweise, wie das BMF - gerade für kleine und mittlere Unternehmen und deren Berater - zusätzliche Rechtssicherheit schaffen kann.

Fehlerbehandlung unklar - Konkretisierungen nötig

Der neue BMF-Entwurf enthält Vorgaben zum Umgang mit Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern sowie deren Rechtsfolgen. Zudem hebt das

BMF die Bedeutung der Validierung deutlich hervor.

Aber: Die Abgrenzungen bleiben unscharf. Auch lässt das BMF offen, wie die Finanzverwaltung die Einhaltung der Anforderungen prüfen will. Damit lässt es Unternehmen und Berater hinsichtlich einer rechtssicheren Umsetzung und Beratung allein. Der DStV fordert daher klare, praxistaugliche Regeln und eine Sanktionsfreiheit bei rein technischen Fehlern.

Bestehende Prozesse im Blick behalten

Im Vorfeld der Einführung hieß es oft: alles, was mit der Papierrechnung geht, geht auch mit der E-Rechnung. Der Entwurf verdeutlicht hingegen, dass die Finanzverwaltung im Rahmen der E-Rechnung von bewährten Verfahren abweichen will.

Besonders deutlich wird dies bei Baurechnungen und dem Verweis auf andere Unterlagen. Künftig sollen Änderungen im Leistungsumfang von Baurechnungen - anders als bisher - eine neue Rechnung erfordern. Nur bei reinen Betragsänderungen soll der Unternehmer darauf verzichten können. Auch Verweise auf ergänzende Unterlagen sollen entfallen. Diese sollen vollständig im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten (eingebettet) sein. Die Folge: Mehr Bürokratie und eine Zunahme des Datenvolumens.

Der DStV lehnt unnötige weitere Bürokratie entschieden ab. Er fordert stattdessen Lösungen, die sich an den bisherigen Abläufen orientieren.

Positiv: Klarstellung bei Kleinunternehmern

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung sollte die Ausstellung einer E-Rechnung durch Kleinunternehmer von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängen. Selbst dann, wenn es sich dabei um einen inländischen Unternehmer handelt. Der DStV kritisierte das Erfordernis in seiner Stellungnahme [S 02/25](#) deutlich. Das BMF griff diese Kritik erfreulicherweise auf. Kleinunternehmer sollen ihre Rechnungen gegenüber inländischen Unternehmern nunmehr ohne Zustimmung als E-Rechnung ausstellen können.

Blick nach vorn: Anregungen zum Meldesystem

Auch wenn 2030 noch weit entfernt scheint, laufen bereits Vorarbeiten für ein Meldesystem zur Übermittlung von Umsatzdaten. Aufgrund dessen Bedeutung für Steuerberaterinnen und Steuerberater bringt sich der DStV bereits aktiv ein. Dabei setzt er sich klar und entschieden für eine Einbindung des Berufsstands in den Datenaustausch zwischen



Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ein. Ebenso erteilt der DStV Forderungen nach grundlegenden Änderungen an den umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten, wie der Abschaffung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Reduzierung ihres Umfangs, eine klare Absage. Denn eine zutreffende umsatzsteuerliche Würdigung der Sachverhalte lässt sich allein aus den Rechnungsdaten nicht ableiten. Die Berechnung der Steuerschuld würde für die Unternehmen und deren steuerliche Berater deutlich komplexer. Stattdessen setzt sich der DStV für den Erhalt der Qualität und eingeübter Prozesse im Sinne kleiner und mittlerer Unternehmen sowie deren steuerliche Berater ein.

DStV, Mitteilung vom 12.08.2025

BMF: Aktualisierte GoBD veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine geänderte Fassung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) veröffentlicht. Das teilt der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mit.

Die GoBD seien aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen angepasst worden, so der Verband. Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 01.01.2025 habe sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD ergeben.

Die GoBD in der Fassung vom 14.07.2025 seien mit Wirkung vom selben Tag anzuwenden. Die Änderungen im Detail seien dem BMF-Schreiben zu entnehmen. Dieses steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 15.07.2025 zu Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.07.2025, IV D 2 - S 0316/00128/005/088

FG Münster zum Streitwert der Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei der Ermittlung des Streitwerts einer Anfechtungsklage wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der Pauschalsatz i. H. v. 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts nicht anzuwenden ist, wenn ausschließlich Besteuerungsgrundlagen körperschaftsteuerpflichtiger Beteiligter streitig sind.

Streitig war u. a. die Rechtmäßigkeit von Bescheiden über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des

verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG für eine GmbH & Co. KG (Klägerin), wobei das Finanzamt die D GmbH und nicht den E e.V. als wirtschaftlichen Eigentümer eines Anteils an der Klägerin angesehen hatte. Die Klage wurde abgewiesen. Im Rahmen der Streitwertberechnung wurden die steuerlichen Auswirkungen für die D GmbH und den E e.V. mit einem Pauschalsatz i. H. v. 25 % der aus dem Klagebegehren resultierenden Gewinnänderungen berücksichtigt. Die Klägerin legte gegen die Gerichtskostenrechnung Erinnerung ein und trug zur Begründung vor, dass die angefochtenen Besteuerungsgrundlagen allesamt Änderungen im Bereich körperschaftsteuerpflichtiger Beteiligter betreffen würden.

Der Einzelrichter des 15. Senats hat der Erinnerung abgeholfen und den für die Gerichtskostenrechnung maßgeblichen Gegenstandswert (Streitwert) entsprechend herabgesetzt.

Bei Anfechtungsklagen wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung werde der Streitwert gem. § 52 Abs. 1 GKG nach der typisierten ertragsteuerlichen Bedeutung für die Feststellungsbeteiligten bemessen. Diese sei grundsätzlich - im Sinne einer Vereinfachungsregelung - mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts zu berücksichtigen und die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern nicht zu ermitteln. Der Pauschalsatz von 25 % sei jedoch keine feste Größe. Wenn eine Kapitalgesellschaft beteiligt sei, müsse dem linearen Steuertarif der Körperschaftsteuer Rechnung getragen werden. Wenn der Anteil der auf die Kapitalgesellschaft entfallenden strittigen Einkünfte ohne weitere Ermittlung eindeutig festgestellt werden könne, werde auf den betreffenden Teilbetrag ein Pauschalsatz angewendet, der dem Körperschaftsteuersatz entspreche. Im Streitfall sei dies der Fall gewesen, sodass es im Rahmen des eher summarischen Verfahrens der Streitwertbestimmung gerechtfertigt sei, von dem üblichen Pauschalsatz von 25 % abzuweichen und stattdessen den Körperschaftsteuersatz von 15 % anzuwenden.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Beschluss 15 Ko 1417/25 GK vom 01.07.2025

Kapital- anleger

Entlastung von der Steuer auf Kapitalerträge: Neue Onlineformulare

Seit dem 15.07.2025 gibt es für das Entlastungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge ein neues Onlineformular.

Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, wird das alte Formular "Antrag auf Erstattung bzw. Freistellung von Kapitalerträgen nach § 50c bzw. § 44a Abs. 9 Einkommensteuergesetz" zukünftig in zwei Formularen (Erstattung und Freistellung) dargestellt. Die Onlineformulare seien insgesamt überarbeitet worden und unterschieden sich erheblich von dem bislang verwendeten Formular.

Die Formularumstellung geht laut BZSt mit einem Portalwechsel einher: Formularentwürfe des alten Formulars könnten danach im neuen Portal nicht mehr genutzt werden. Anträge, die über das alte Portal gestellt wurden, finde man weiterhin im alten Portal. Der Bescheid werde im alten Portal bekannt gegeben. Alle Anträge, die ab dem 15.07.2025 über das neue Portal gestellt werden, würden lediglich im neuen Portal angezeigt. Der Bescheid werde im neuen Portal bekannt gegeben.

Belegnachreichungen und Allgemeine Anfragen könne man auch zu Anträgen aus dem alten Portal im neuen Portal vornehmen. Allerdings erschienen diese Vorgänge dann auch nur im neuen Portal.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 01.07.2025

Fondsrisikobegrenzungs-gesetz: Entwurf veröffentlicht

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften

Mit dem Gesetzentwurf werden die Änderungen der europäischen Investmentfondsrichtlinien (Richtlinie 2009/65/EG (sogenannte OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (sogenannte AIFM-Richtlinie) durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe

durch alternative Investmentfonds 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, geschlossene Sondervermögen auch im Publikumsfondsbereich aufzulegen. Anbietern von geschlossenen Fonds soll es außerdem leichter möglich sein, Bürgerbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten.

Durch weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs, des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierinstitutsgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes werden diese Gesetze außerdem an die Verordnung (EU) 2024/2987 (sogenannte EMIR-Verordnung) angepasst und die diese Verordnung begleitende Richtlinie (EU) 2024/2994 umgesetzt. Mit diesen EU-Rechtsakten wurde der Rechtsrahmen für das sogenannte Clearing durch zentrale Gegenparteien (central counterparties, CCPs) in der EU (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) überarbeitet. Die Überarbeitung zielt auf eine Verringerung übermäßiger Risikopositionen von EU-Marktteilnehmern gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten sowie auf eine Stärkung des Clearings in der EU ab.

BMF, Mitteilung vom 08.08.2025

Besteuerung von Investmentfonds: EU-Kommission hat die Niederlande im Visier

Die Niederlande müssen ihre Vorschriften zur Besteuerung von Investmentfonds mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang bringen. Die Europäische Kommission hat beschlossen, an den Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu richten, weil er seine Steuerermäßigungsregelung (afdrachtvermindering) nicht mit dem garantierten freien Kapitalverkehr in Einklang gebracht hat.

Das niederländische Recht sehe eine Ermäßigung der Dividendensteuer vor, die Investmentfonds auf Dividenden von Unternehmen gezahlt haben, an denen sie Anteile halten, erläutert die Kommission. Diese Ermäßigung werde aufgrund der zu entrichtenden Dividendensteuer (und ähnlicher ausländischer Steuern) gewährt. Im Gegensatz zu niederländischen Investmentfonds könnten ausländische Investmentfonds die von niederländischen Unternehmen gezahlte Dividendensteuer auf Dividenden, die sie an ausländische Investmentfonds ausschütten und die letztere anschließend an ihre eigenen Anleger weitergeben, nicht verrechnen. Die niederländische Steuerermäßigungsregelung mache es daher für ausländische Investmentfonds weniger attraktiv, für niederländische Anleger tätig zu werden und in Anteile von in den Niederlanden ansässigen Unternehmen zu investieren.

Dies führt laut Kommission zu einer Ungleichbehandlung zum Nachteil von Investmentfonds aus anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR



und behindert damit grenzüberschreitende Investitionen im Binnenmarkt.

Bereits am 25.07.2025 sei daher ein Aufforderungsschreiben an die Niederlande gegangen. Die niederländischen Behörden hätten daraufhin das Vorliegen einer Beschränkung nicht anerkannt und die Maßnahme als durch ein Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt angesehen. Sie lehnten daher eine Änderung der niederländischen Rechtsvorschriften ab. Die Kommission habe daher beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Land zu richten. Dieses müsse nun binnen zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Andernfalls könne die Kommission beschließen, dass die Niederlande sich vor dem Europäischen Gerichtshof verantworten müssen.

Europäische Kommission, PM vom 17.07.2025

Bausparkassen-AGB zu Jahresentgelt und Zustimmung durch Schweigen: Sind wirksam

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von geförderten Riester-Bausparverträgen dürfen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase vorsehen. Und: Das Schweigen des Bausparers zur Änderung der AGB von Bausparverträgen kann als Zustimmung zur Änderung gewertet werden, wenn nicht der Kernbereich des Vertrags betroffen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat in zwei Urteilen die Wirksamkeit betreffender Klauseln bestätigt.

Im ersten Fall wandte sich der Kläger gegen eine Klausel, mit der die Bausparkasse bei einem als Altersvorsorgevertrag zertifizierten Bausparvertrag den Bausparern jährlich ein Verwaltungsentgelt von 15 Euro für Verwaltungstätigkeiten während der Ansparphase berechnete und berechtigt war, das Entgelt bei wesentlichen Veränderungen nach billigem Ermessen zu verändern.

Die Klausel sei wirksam, entschied das OLG. Zwar sei die Klausel überprüfbar: Weder die Genehmigung des Tarifwerks durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) noch die Zertifizierung als Altersvorsorgevertrag durch das Bundeszentralamt für Steuern entziehe sie einer gerichtlichen Kontrolle. Aufsicht und Genehmigung bezweckten hier keine abschließende und verbindliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Bausparkasse und Bausparer.

Die Klausel halte aber einer Inhaltskontrolle nach dem BGB stand. Sie weiche nicht von wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung ab. Zwar dürfe der Verwender von AGB Kosten für die Tätigkeiten, zu denen er verpflichtet sei oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbrin-

ge, grundsätzlich nicht auf den Kunden abwälzen. Ein Anspruch hierauf bestehe nur, wenn das Gesetz dies ausnahmsweise vorsehe. Dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) könnte in diesem Sinne eine Leitlinie für die Gestaltung von Altersvorsorgeprodukten entnommen werden. Die Regelung in § 2a Absatz 1 AltZertG bestimme ausdrücklich, dass ein Altersvorsorgevertrag Verwaltungskosten vorsehen "darf". Dem sei inhaltlich die Bedeutung beizumessen, dass die Vorschrift jedenfalls eine Befugnis zur Vereinbarung der dort näher definierten Entgelte enthalte. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen.

Im zweiten Fall wandte sich der Kläger gegen eine Klausel, nach der die Zustimmung des Bausparers zu bestimmten Änderungen als erteilt gilt, wenn der Sparer nicht fristgerecht widerspricht und auf diese Rechtsfolge vorher hingewiesen wurde.

Auch diese Klausel sei wirksam, urteilte das OLG. Die Klausel weiche zwar von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken ab, da sie das Schweigen des Bausparers als Annahme zu einer Vertragsänderung qualifiziere. Die vom Gesetz in solchen Fällen vermutete unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners sei hier indes widerlegt. Die Änderungsfiktion habe sich auf konkret benannte thematische Punkte beschränkt. Diese bezögen sich nicht auf die Hauptleistungspflichten, sondern allein untergeordnete Vertragsgestaltungen. Die erfassten Regelungsbereiche unterlägen weder der Zustimmungspflicht der BaFin noch werde in Kernrechte des Bausparers eingegriffen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteile vom 23.07.2025, 17 U 190/23 und 17 U 188/23, unanfechtbar

Immobilienbesitzer

Grundsteuer: Niedersachsen will Erleichterung für Härtefälle ermöglichen

Die Landesregierung Niedersachsen hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des niedersächsischen Grundsteuergesetzes für die Verbandsbeteiligung frei gegeben. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, besondere Härtefälle abzufedern.

Im Rahmen der Grundsteuerreform hätten sich zwei Fallgruppen gezeigt, bei denen sich die Grundsteuer im Vergleich zur vorherigen Rechtslage unangemessen erhöht hat, erläutert die Landesregierung. Mit der nun geplanten Rechtsänderung sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer zu gewähren. Dabei soll ihnen ein größtmöglicher Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Die neue Regelung soll zum einen für Resthöfe gelten, deren Nutzfläche 300 Quadratmeter überschreitet. Voraussetzung sei außerdem, dass die ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Hof- und Wirtschaftsgebäude tatsächlich nicht mehr genutzt werden. Um alle unterschiedlichen Einzelfälle berücksichtigen zu können, sollen die Gemeinden im Rahmen ihres Ermessensspielraums die Möglichkeit erhalten, die Grundsteuer in solchen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

Die gleiche Regelung soll für Grundstücke gelten, die im Außenbereich liegen und nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören. Als Beispiele hierfür nennt die Landesregierung etwa große Wiesen- oder Teichgrundstücke. Gemeinden sollen die Grundsteuer ganz oder teilweise erlassen können, wenn das Grundstück nicht genutzt werden kann. Dazu könnten auch Sportflächen gehören, die sich nicht im Kommunal- oder Vereinsbesitz befinden, und auf denen Sportarten ausgeübt werden, die große Flächen benötigen.

In ihrer Gesamtheit werde die Grundsteuerreform zwar zum 31.12.2027 evaluiert, teilt die niedersächsische Staatskanzlei weiter mit. Erst dann könnten die Verschiebungen der Belastung systematisch analysiert werden. Da aber frühzeitig deutlich geworden sei, dass es in den zwei genannten Fallgruppen zu vorher nicht absehbaren Härten kommt, habe Niedersachsens Finanzminister Gerald Heere (Bündnisgrüne) die Evaluierung für diese Konstellation vorgezogen. Das Finanzministerium habe daraufhin eine Sammlung von über 100 Fällen analysiert, bei denen die Steuerbelastung tendenziell als unbillig angesehen worden ist.

Niedersächsische Staatskanzlei, PM vom 08.07.2025

Vermietung von Ferienwohnungen: Datensätze von Plattformbetreibern übermittelt

Über die Anzahl von Datensätzen mit Bezug zur Vermietung von Ferienwohnungen über Plattformbetreiber kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Zwar nennt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 21/1075) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 21/873) Zahlen zu von Plattformbetreibern an deutsche Steuerbehörden übermittelte Daten über "zeitlich begrenzte Überlassungen von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen". Diese könnten jedoch "nicht eindeutig einer Kategorie 'Vermietung von Ferienwohnungen' zugeordnet werden".

Die Anzahl der übermittelten Datensätze wird für 2023 auf 131.386 beziffert und für 2024 auf 157.336.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.08.2025

Grundsteuerwertfeststellung: Adressat bleibt nach Grundstücksübertragung vor dem 1.1.2025 beschwert

Mit Zwischenurteil vom 18. Juni 2025 (Az. 3 K 6/25 F) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Steuerpflichtiger bei der Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 weiterhin geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, obwohl er am 1. Januar 2025 nicht mehr Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks war und das Finanzamt den ihm gegenüber festgesetzten Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2025 aufgehoben hatte.

Der Kläger übertrug den streitgegenständlichen Grundbesitz im Laufe des Jahres 2022 auf seine Tochter. Im Jahr 2023 stellte das Finanzamt den Grundsteuerwert ihm gegenüber auf den 1. Januar 2022 fest. Den zunächst festgesetzten Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2025 hob das Finanzamt im Jahr 2024 auf. Gegen den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 legte der Kläger Einspruch ein, den das Finanzamt mangels Beschwerde als unzulässig verwarf.

Dem ist der 3. Senat des Finanzgerichts Münster nicht gefolgt und hat die hiergegen erhobene Klage mittels Zwischenurteil als »zulässig« erkannt.

Der Kläger könne weiterhin geltend machen, dass ihn der Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 in seinen Rechten verletze. Da der Kläger Inhaltsadressat des angefochtenen Grundlagenbescheids sei, entfalte der Bescheid weiterhin ihm gegen-



über Rechtswirkung, obwohl ihm gegenüber zukünftig keine Grundsteuer festgesetzt werde. Der Kläger bleibe formell beschwert und verliere seine verfahrensrechtliche Position nicht, er bleibe Feststellungsbeteiligter.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Zwischenurteil 3 K 6/25 F vom 18. Juni 2025 (nrkr - BFH-Az.: II R 34/25)

Grundstückseigentümerin: Kein Anspruch auf Wiederherstellung zuvor befestigter Zuwegung

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat die Klage einer Grundstückseigentümerin gegen die Stadt Trier auf Wiederherstellung des ursprünglichen, befestigten Zustands der Zuwegung zu ihrem Grundstück abgewiesen.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, in dem ihre Eltern leben. 2023 ersetzte die Stadt Trier auf der Zuwegung zum Grundstück den ursprünglich asphaltierten und gepflasterten Bodenbelag durch eine wassergebundene, sandbasierte Deckschicht.

Die Klägerin verlangte von der Stadt, die gepflasterte oder geteerte Einfahrt binnen acht Wochen wiederherzustellen, da es bei Regen zu großen Pfützen komme, was zu starken Verschmutzungen der Fahrzeuge der Bewohner und Gäste führe. Zudem werde der Sand ins Haus hineingetragen. Einfahrt und Gehweg seien seit über 30 Jahren gepflastert oder geteert gewesen.

Die Stadt teilte der Klägerin auf ihr Anliegen hin mit, der Bereich vor dem Grundstück in seinem ursprünglichen Zustand sei nicht mehr verkehrssicher gewesen. Zum Erhalt der Bäume sei dann die neue Bauart gewählt worden. Eine vollständige Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sei aus ökologischen und bautechnischen Gründen nicht möglich. Die Entscheidung für eine wassergebundene Wegestrecke sei im gesamten Bereich getroffen worden, wo Baumwurzeln den Untergrund beeinflussten. Die Stadt verfolge konsequent das Ziel, Flächen dort zu entsiegeln, wo das möglich sei. Das trage dazu bei, die Lebensqualität in der Stadt langfristig zu erhalten und den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.

Die Grundstückseigentümerin klagte mit dem Ziel der Wiederherstellung der ursprünglich befestigten Zuwegung, hilfsweise auf Herstellung einer gleichwertigen Alternative.

Ohne Erfolg: Der Umfang des Anliegergebrauchs reiche nur soweit, wie es die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der

Straße erfordere, führt das VG aus. Dazu gehöre in erster Linie der Zugang zur Straße, das heißt eine der tatsächlichen und rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks entsprechende Verbindung zum Straßennetz. Die Gewährung der Zugänglichkeit bedeute aber weder eine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße noch, dass die "Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zu- und Abgangs" sichergestellt bleibe.

Aus dem Recht der angemessenen Nutzung des Grundeigentums folge insbesondere kein Anspruch auf eine optimale Zufahrt. Die seitens des Gerichts durchgeführte Ortsbesichtigung habe ergeben, dass keine subjektiven Rechte der Klägerin verletzt seien. Diese sei aufgrund der durchgeführten Baumaßnahme auf der Zuwegung ihres Grundstücks in der angemessenen Nutzung ihres Grundstücks nicht beschränkt. Der Zugang zur Straße, auf den es allein ankomme, sei ungehindert gegeben.

Ein sauberer Zugang beziehungsweise eine saubere Zufahrt zum Grundstück falle nicht unter den eigentumsrechtlich geschützten Anliegergebrauch. Dieser erstreckte sich auch nicht auf die Beibehaltung einer vorteilhaften Ausgestaltung der Grundstücksverbindung und erst recht nicht auf die Beibehaltung oder Anbringung eines bestimmten Bodenbelages.

Gegen die Entscheidung kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 30.06.2025, 9 K 1302/25.TR, nicht rechtskräftig

Angestellte

Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt

Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen jungen Mann, der zunächst als Student in einer anderen Stadt wohnte, sowie anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Während seiner Studentenzzeit erzielte er als Werkstudent und als studentische Hilfskraft Einnahmen. Seinen Lebensmittelpunkt behielt er während der ganzen Zeit am Wohnort seiner Eltern bei. Dort bewohnte er sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss des Wohnhauses seiner Eltern, während die Eltern im Erdgeschoss wohnten. Beide Geschosse waren jeweils mit Diele, Küche, Bad/WC sowie Wohnräumen ausgestattet. Die Räumlichkeiten hatten jeweils einen Eingang zum mittigen, offenen Treppenhaus.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre machte der Kläger notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Satz 12 EStG als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt ließ zwar die Aufwendungen für die Familienheimfahrten erklärungsgemäß als "Lebensmittelpunktfahrten" zum Werbungskostenabzug zu. Die geltend gemachten Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung und den erklärten Verpflegungsmehraufwand berücksichtigte es jedoch nicht. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der BFH hat das Urteil des FG auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das FG habe zu Unrecht eine doppelte Haushaltsführung mit der Begründung verneint, der Kläger habe keinen eigenen Hausstand am Ort des Lebensmittelpunkts unterhalten, sondern sei vielmehr in den dortigen elterlichen Haushalt eingegliedert gewesen, so der BFH.

Hier hätten die Eltern dem Kläger sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Der BFH hatte aufgrund der Feststellungen des FG keine Zweifel, dass es sich dabei um eine Wohnung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG handelt, die dem Kläger nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen

und Wirtschaften gestattet. Der Umstand, dass es sich um eine (bloße) Nutzungsüberlassung und nicht um ein Mietverhältnis handelt, stehe dem Innehaben einer Wohnung nicht entgegen.

Für die doppelte Haushaltsführung sei zudem entscheidend, dass der Kläger als die Haushaltsführung wesentlich bestimmender beziehungsweise mitbestimmender Teil anzusehen ist. Er dürfe nicht lediglich in einen anderen Hausstand eingegliedert sein. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands erfordere des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG). Zu diesem Tatbestandsmerkmal führt der BFH aus, dass diesem nur dann Bedeutung zukomme, wenn der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt angehört. Dies folge schon aus dem Tatbestandsmerkmal "Beteiligung". Nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, könne sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit den Kosten der Lebensführung "beteiligen".

Hier habe der Kläger dagegen einen Ein-Personen-Haushalt am Heimatort unterhalten, bei dem sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) nicht stelle. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts würden denknötwendig von dieser einen Person getragen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.04.2025, VI R 12/23

Arbeitsrecht: Wer 1972 geboren ist, ist kein "Digital Native"

Schreibt ein Handelsunternehmen eine Stelle unter anderem mit den Worten aus »Als Digital Native fühlst Du Dich in der Welt der Social Media (...) zu Hause«, so kann ein 1972 geborener Diplom-Wirtschaftsjurist, der sich auf die Stelle bewirbt, eine Entschädigungszahlung von dem Unternehmen verlangen, wenn er eine Absage erhält und er »belegt«, dass dafür sein Alter ausschlaggebend war.

Der Arbeitgeber habe mit dem Anforderungsprofil seiner Stellenausschreibung, die nach »Digital Natives« suchte, gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen. Denn unter »Digital Native« fällt die Generation, die von Kindesalter an in der digitalen Welt aufgewachsen ist. Dadurch hat das Unternehmen die Ausschreibung direkt auf das Merkmal »Alter« abgestellt und den Bewerber somit diskriminiert.

LAG Baden-Württemberg, 17 Sa 2/24 vom 07.11.2024



Betriebsratswahl: Eine Führungskraft darf in mehreren Betrieben mitwählen

Ist eine Führungskraft im Rahmen einer so genannten Matrix-Organisation für mehrere Standorte einer Firma tätig (hier im IT-Bereich, wo Teams und »Organisationseinheiten« gebildet wurden), so darf sie grundsätzlich auch jeweils in den einzelnen Betrieben am jeweiligen Standort an den Betriebsratswahlen teilnehmen. Das gelte jedenfalls dann, wenn sie »nicht eindeutig einem Betrieb zugeordnet« werden kann.

Es ist im Grundsatz also möglich, in mehreren Betrieben wahlberechtigt zu sein. Ob der Arbeitnehmer es in diesem konkreten Fall auch war, muss die Vorinstanz klären.

BAG. 7 ABR 28/24 vom 22.05.2025

Für eine höhere Tarifbindung: Bundeskabinett beschließt Tariftreuegesetz

Mehr Tarifbindung, mehr Lohngerechtigkeit, fairerer Wettbewerb: Öffentliche Aufträge des Bundes sollen nur noch an Unternehmen gehen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Dafür hat das Kabinett nun den Entwurf für ein Bundestariftreuegesetz beschlossen, wie die Regierung mitteilt.

Unternehmen sollen ihren Beschäftigten danach künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie Aufträge des Bundes ausführen. Das betrifft laut Bundesregierung beispielsweise die Entlohnung, Urlaubsansprüche oder Regelungen zu Ruhezeiten.

Das Gesetz soll für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro gelten. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen sollen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden: Der Entwurf sieht vor, dass das Tariftreueversprechen als einfache, unbürokratische Erklärung im Vergabeverfahren abgegeben werden soll.

Unternehmen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen, dürften keinen Nachteil haben, erklärte Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD). Aktuell seien tarifgebundene Unternehmen im Wettbewerb oft benachteiligt: Sie kämen bei Vergaben häufig nicht zum Zug oder würden sich erst gar nicht bewerben. Denn nichttarifgebundene Konkurrenten könnten ihre Waren und Dienstleistungen aufgrund geringerer Personalkosten meist günstiger anbieten. Das beschränke den Wettbewerb.

Die Zahl der tarifgebundenen Betriebe und der Beschäftigten, für die ein

Tarifvertrag gilt, ist nach Angaben der Bundesregierung in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Früher seien drei von vier Arbeitsplätzen tarifgebunden gewesen; heute sei es nur noch jeder zweite. Das wirke sich nachteilig auf Löhne und Arbeitsbedingungen aus. Mit dem Bundestariftreuegesetz setze der Bund einen Anreiz für mehr Tarifbindung, so Bas. Tarifverträge seien "die Basis für anständige Löhne und gute Arbeitsbedingungen«.

Bundesregierung, PM vom 06.08.2025

Meinungsfreiheit: Arbeitgeber dürfen anonym bewertet werden

Ist auf einer Arbeitgeberbewertungsplattform ein Unternehmen anonym als »schlechtester Arbeitgeber aller Zeiten« bezeichnet worden, so muss der Betreiber der Plattform dem bewerteten Arbeitgeber nicht die Identität des Nutzers preisgeben.

Kommt die Plattform ihrer Prüfpflicht nach, indem sie sich das Beschäftigungsverhältnis des Nutzers mit anonymisierten Nachweisen belegen lässt, so ist die Bewertung als zulässige Meinungsäußerung einzustufen. Der Arbeitgeber kann nicht argumentieren, dass ihm ein Kontakt zu dem Bewerter nicht bekannt sei. Der Beitrag muss nicht gelöscht werden.

OLG Dresden, 4 U 744/24 vom 17.12.2024

Familie und Kinder

Familienkasse Zentraler Kindergeldservice: Passive Prozessführungsbefugnis nach Zuständigkeitswechsel

Ist nach einem Zuständigkeitswechsel ein Kindergeldbescheid noch von der inzwischen örtlich unzuständigen Familienkasse, die Einspruchsentscheidung dann aber von der nunmehr örtlich zuständigen Familienkasse erlassen worden, ist die Klage gegen die Familienkasse zu richten, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in analoger Anwendung von § 63 Absatz 2 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung entschieden.

In dem Urteil stellt er außerdem klar, dass die Familienkasse Zentraler Kindergeldservice wirksam errichtet und jedenfalls wirksam mit der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kindergeldverfahren betraut wurde, bei denen Daten von Kindern mit Behinderung verarbeitet werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.05.2025, III R 30/24

Referentenentwurf des BMF für eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger (SozKiGAbV)

Mit dieser Verordnung wird es der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, die Daten aus den Kindergeldakten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch für die Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, für Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, für Leistungen für Bildung und Teilhabe und für Elterngeld nach § 25 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, für Leistungen der Sozialhilfe nach § 28 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und für den Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck wurde mit § 68 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes eine Rechtsgrundlage zum Datenaustausch geschaffen, so dass das Steuergeheimnis dem Datenaustausch nicht entgegensteht. Die Beantragung und Bearbeitung dieser Leistungen kann dadurch vereinfacht und entbürokratisiert werden. Eltern, die eine dieser Leistungen beziehen, müssen Informationen zum Kindergeldbezug nicht erneut angeben. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung ermöglicht und sowohl die Familien als auch die Verwaltung entlastet.

Die Nachnutzung der Kindergelddaten für Zwecke der Bearbeitung des Kinderzuschlags ist bereits in der Verordnung zur Datenübermittlung zwischen den für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen (BGBl. 2023 I Nr.

376) geregelt worden. Diese bleibt unberührt.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger \(pdf\)](#)

Bundesministerium der Finanzen 8.8.2025

Kindergeld: Keine Auszahlung an nicht bedürftiges Kind

In der Regel wird das Kindergeld einem Elternteil ausgezahlt. In Ausnahmefällen ist jedoch eine Direktzahlung an ein volljähriges Kind gemäß § 74 Abs. 1 EStG möglich. Dies setzt voraus, dass der betreffende Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder diese nicht erfüllen kann, also keinen Unterhalt leistet. Ist das Kind hingegen nicht unterhaltsbedürftig, beispielsweise aufgrund ausreichender eigener Einkünfte während einer Ausbildung, besteht kein Anspruch auf Abzweigung des Kindergeldes.

Im vorliegenden Fall beantragte der volljährige Sohn der Klägerin die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst. Die Familienkasse entsprach diesem Antrag, wogegen die Klägerin Einspruch erhob. Der Sohn bezog im Rahmen seines dualen Studiums sowohl eine monatliche Bruttovergütung als auch ein steuerfreies Stipendium und verfügte darüber hinaus über zweckgebundenes Vermögen für Ausbildungszwecke. Von der Klägerin wurde kein Unterhalt gezahlt.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass dem Sohn kein Anspruch auf direkte Auszahlung des Kindergeldes zusteht. Eine Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber ihrem Sohn bestand nicht, da dieser aufgrund ausreichender eigener Mittel nicht unterhaltsbedürftig war. Folglich lag keine Verletzung der Unterhaltspflicht vor und somit war die Voraussetzung für eine Abzweigung nicht erfüllt.

BFH-Urteil vom 20.2.2025, III R 10/24

Geschiedene Ehefrau des Gesellschafters: Besteuerung der Werterhöhung des Teilwerts einer Pensionszusage

Die Erhöhung des Teilwerts einer Pensionszusage kann als »Leistung aus diesen Anrechten« i. S. d. § 3 Nr. 55a Satz 2 EStG entsprechend der steuerlichen Qualifikation bei dem geschiedenen Ehepartner zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden.



Die Klägerin erhielt aufgrund einer Scheidungsfolgenvereinbarung mit ihrem früheren Ehemann im Rahmen der internen Teilung nach § 10 VersAusglG einen Teil seiner Pensionszusage gegenüber der Kommanditgesellschaft, deren Komplementär der Ehemann ist. Nach erstmaliger steuerfreier Aktivierung in der Sonderbilanz der Klägerin bei der Kommanditgesellschaft erhöhte sich der Wert der Pensionszusage zum Jahresende um 37.897 Euro. In dieser Werterhöhung sah der Beklagte einen Gewinn aus Sonderbetriebsvermögen. Diesen stellte er im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gegenüber der Klägerin fest, obwohl diese zu keinem Zeitpunkt selbst Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft war. Gegen diese Feststellung wandte sich die Klägerin. Sie müsse sonst einen Gewinn versteuern, der nicht durch einen entsprechenden Liquiditätszufluss gedeckt sei. Deshalb müsse auch die Werterhöhung steuerfrei sein. Jedenfalls müsse ihr, wenn sie schon als Nichtgesellschafterin in die gesonderte und einheitliche Feststellung einbezogen werde, ein anteiliges negatives handelsrechtliches Ergebnis zugewiesen werden.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

Es sei gerade Folge der internen Teilung nach § 10 VersAusglG, dass die Klägerin hinsichtlich ihrer Altersversorgung wie ihr früherer Ehemann behandelt werde. Denn gemäß § 3 Nr. 55a Satz 2 EStG - der die steuerlichen Folgen der internen Teilung regelt - werden die erhaltenen Leistungen im Einzelfall fiktiv derselben Einkunftsart wie beim Ausgleichsverpflichteten zugerechnet. Deshalb sei die Klägerin wie eine Mitunternehmerin der Kommanditgesellschaft gestellt. Die interne Teilung »an sich« sei bei erstmaliger Aktivierung der Pensionszusage zutreffend nach § 3 Nr. 55a Satz 1 EStG als steuerfrei behandelt worden. Die Wertsteigerungen hingegen seien als Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezogen habe, Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Korrespondierend mit der passivierten Pensionsverpflichtung auf der Ebene der Gesamthand seien Wertveränderungen als Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zu berücksichtigen. Der Klägerin sei auch kein negativer Anteil an dem handelsrechtlichen Ergebnis der Gesamthand zuzuweisen. Im Ergebnis werde die Klägerin wie andere Begünstigte einer mitunternehmerschaftlich veranlassenen Pensionszusage durch eine Personengesellschaft behandelt. Für Gesellschafterwitwen und ausgeschiedene Gesellschafter habe der Bundesfinanzhof ein entsprechendes Vorgehen der Finanzverwaltung bereits bestätigt. Im Ergebnis partizipiere die Klägerin an den Chancen und Risiken der vom früheren Ehemann begründeten Altersversorgung. Davon seien auch die steuerlichen Risiken umfasst, die sich durch die Wertsteigerung einer aktivierten Bilanzposition ergeben würden.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Urteil 3 K 569/23 F vom 18.06.2025 (nrkr - BFH-Az.: IV R 12/25)

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Wohnsitz im EU-Ausland: Kein Zuschlag zur Rente europarechtswidrig?

Verstößt es gegen die europäische Niederlassungsfreiheit, wenn dem Bezieher einer gesetzlichen Rente ein Zuschlag zur Rente ganz oder zum Teil mit der Begründung verweigert wird, die an seinem Wohnsitz im EU-Ausland bestehende Pflichtkrankenversicherung berechne ihre Beiträge nicht nach der Höhe der Rente, sondern erhebe eine Kopfpauschale? Das will das Bundessozialgericht (BSG) wissen. Es hat die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bezieher einer gesetzlichen Rente erhalten für die Aufwendungen ihrer Krankenversicherung in Deutschland einen Zuschuss oder einen Zuschlag zur Rente: Sind sie freiwillig oder privat krankenversichert, erhalten sie einen Zuschuss, sind sie pflichtkrankenversichert, trägt der Rentenversicherungsträger ihre nach der Rente zu bemessenden Beiträge zur Hälfte.

Der Versicherte im Ausgangsverfahren bezog eine deutsche Rente und wohnte in den Niederlanden. Dort war er pflichtkrankenversichert. Die Beiträge berechnete die niederländische Krankenversicherung für bestimmte Komponenten aber nicht anhand der Höhe der Rente, sondern erhob eine Kopfpauschale.

Die Gewährung eines Zuschusses lehnte die Deutsche Rentenversicherung ab, weil der Versicherte pflichtkrankenversichert gewesen sei. Einen Zuschlag gewährte sie nur zum Teil. Das begründete sie damit, die Beiträge zur niederländischen Krankenversicherung würden teilweise als Kopfpauschale erhoben.

Klage und Berufung der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Versicherten sind erfolglos geblieben. Das BSG hat das Revisionsverfahren ausgesetzt und den EuGH angerufen.

Bundessozialgericht, Vorlagebeschluss vom 22.07.2025

Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen: Keine Entscheidung zur Tariffähigkeit des Arbeitgeberverbandes

Nimmt ein Tarifvertrag auf einen anderen Tarifvertrag Bezug, werden die Regelungen des in Bezug genommenen Tarifvertrags inkorporierter Teil des verweisenden Tarifvertrags. Als solcher gelten sie unmittelbar und zwingend zwischen den an den Verweisungsarbeitsvertrag gebundenen Parteien eines Arbeitsvertrags. Wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden hat, gilt das auch für den Fall, sollte am Abschluss des in

Bezug genommenen Tarifvertrags eine nicht tariffähige Partei beteiligt gewesen sein.

Die Beklagte ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe. Kirchenrechtliche Bestimmungen schreiben vor, dass dessen Mitglieder zugleich Mitglieder im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DNN) sind. Der DNN hat unter anderem den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen vom 19.09.2014 (TV DN) geschlossen.

Die Beklagte betreibt ein Ende 2016 im Wege eines Betriebsübergangs übernommenes Krankenhaus. In diesem ist die Klägerin als Fachkrankenschwester im Herzkatheter-Labor beschäftigt. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten einer Pflegefachkraft in einem Funktionsbereich. Seit der ab Mai 2019 geltenden Fassung gewährt Teil B Abschnitt I § 3 Absatz 1 TV DN eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt für "Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen in der Pflege in Krankenhäusern". Deren Zahlung begehrt die Klägerin mit der vorliegenden Klage. Sie meint, der Begriff des "Arbeitsplatzes in der Pflege" umfasse auch Funktionsbereiche wie das Herzkatheter-Labor. Die Beklagte steht demgegenüber auf dem Standpunkt, dass die Zulage nur an Pflegepersonal auf bettenführenden Stationen zu zahlen sei.

Das BAG hat die Parteien darauf hingewiesen, dass wegen einer Zwangsmitgliedschaft im DNN Zweifel an der Tariffähigkeit des auf Arbeitgeberseite am Vertragsschluss beteiligten DNN und damit an der Wirksamkeit des TV DN bestehen können. Darauf sei der aus Anlass des Betriebsübergangs unter anderem von der Beklagten sowie der Gewerkschaft ver.di, deren Mitglied die Klägerin ist, geschlossene Überleitungstarifvertrag vorgelegt worden. Dessen § 3 bestimme, dass auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs die Bestimmungen des TV DN in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Darum habe das BAG nicht mehr über die Frage der Tariffähigkeit des DNN befinden können. Die Regelungen des TV DN seien aufgrund der Bezugnahme in § 3 des Überleitungstarifvertrags, an den die Parteien gemäß § 3 Absatz 1 TVG gebunden sind, inkorporierter Teil dieses Tarifvertrags. Als solcher gölten sie im Arbeitsverhältnis der Parteien unmittelbar und zwingend. Ob die Parteien daneben auch an den TV DN selbst gebunden sind, war laut BAG deshalb irrelevant. Die Klage habe dennoch keinen Erfolg gehabt. Funktionsbereiche wie beispielsweise das Herzkatheter-Labor seien vom Begriff der "Arbeitsplätze in der Pflege" im Sinne von Teil B Abschnitt I § 3 Absatz 1 TV DN nicht umfasst.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31.07.2025, 6 AZR 172/24



Überwiegend vegetarische Schulverpflegung: Dagegen gerichteter Eilantrag auch in zweiter Instanz erfolglos

Zwei Eltern waren nicht damit einverstanden, dass in der Schule ihrer Tochter im Raum Konstanz überwiegend vegetarisches Essen für die Schüler angeboten wird. Sie hatten mit einem Eilantrag in erster Instanz keinen Erfolg. Ihre dagegen gerichtete Beschwerde scheiterte bereits an der Zulässigkeit.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hatte mit Beschluss vom 16.05.2025 einen Eilantrag von Eltern zurückgewiesen, mit dem diese erreichen wollten, dass ihrer Tochter an sämtlichen Tagen ein Schulessen mit Fleisch oder Fisch zur Verfügung gestellt wird.

Die von den Eltern selbst sowie der Tochter eingelegten Beschwerden hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerden der Eltern seien unzulässig, da sie diese (entgegen den gesetzlichen Vorgaben) ohne Rechtsanwalt erhoben haben, obwohl vor dem VGH Anwaltszwang besteht. Die Beschwerde der Tochter war nach der Begründung des VGH ebenfalls unzulässig. Sie sei nicht Beteiligte im erstinstanzlichen Verfahren und deswegen nicht befugt gewesen, eine Beschwerde zu erheben.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.06.2025, 9 S 1044/25, unanfechtbar

Eingliederungshilfe: Kein persönliches Budget für Fitnessstudio und Kampfsportschule

Eine Frau erhält im Rahmen der Eingliederungshilfe kein persönliches Budget für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio sowie für den Besuch einer Kampfsportschule. Das Sozialgericht (SG) Hannover bestätigte die entsprechende Behördenentscheidung.

Die Frau leidet unter anderem an paranoider Schizophrenie. Sie erhält umfangreiche Assistenzleistungen zur ambulanten Betreuung in Form von Fachleistungsstunden, die zuletzt auf 14 Stunden pro Woche erhöht wurden. Ziel dieser Leistungen ist es, die Erkrankte in ihrer Alltagsbewältigung zu unterstützen und das Erlernen einer Tagesstruktur aufgrund einer erheblichen Antriebsminderung sicherzustellen.

Doch die bewilligten Hilfen reichten der Frau nicht. Sie wollte auch noch den Besuch eines Fitnessstudios und einer Kampfsportschule finanziert bekommen. Mit diesem Begehren scheiterte sie.

Das SG weist darauf hin, dass die bewilligten Fachleistungsstunden bereits der Förderung einer Tagesstruktur dienen - inklusive Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten. Die darüber hinaus gewünschten Maßnahmen seien zwar ein möglicher Bestandteil eines strukturierten Alltags, könnten diesen jedoch nicht allein begründen oder tragen.

Eine tragfähige Tagesstruktur erfordere ein Zusammenspiel verschiedenster Alltagskompetenzen wie regelmäßiger Schlafrhythmus, Körperpflege, Haushaltsführung und soziale Interaktion. Der isolierte Besuch eines Fitnessstudios oder einer Kampfsportschule erfülle dieses umfassende Rehabilitationsziel nicht.

Zudem habe die Klägerin - zumindest zeitweise - selbstständig sportliche Aktivitäten aufgesucht. Das spreche gegen eine aktuelle Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen. Die beantragten Hilfen seien nicht budgetfähig im Sinne einer Eingliederungshilfe.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 12.06.2025, S 4 SO 103/22, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Für mehr Wohnraum: Regierung bringt "Bau-Turbo" ein

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BT-Drs. 21/1084) eingebracht, mit dem die Schaffung von Wohnraum in Deutschland deutlich beschleunigt werden soll.

Als weitgehende Flexibilisierung für den Wohnungsbau wird die Einfügung eines neuen § 246e in das Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschlagen. Erlaubt werden soll damit ein Abweichen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Wenn eine Kommune sich entscheide, diesen "Bau-Turbo" anzuwenden, könnten zusätzliche Wohnungen bereits nach einer zwei-monatigen Prüfung durch die Gemeinde zugelassen werden. Aufstellungen oder Änderungen von Bebauungsplänen sollen dann nicht mehr notwendig sein. Der Entwurf entspricht einem bereits von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/781neu).

Der Bundesrat erklärt in seiner Stellungnahme unter anderem zu den vorgesehenen Änderungen bei Lärmschutzvorschriften, dass ein aus Gesundheitsschutzgründen gebotenes Lärmschutzniveau weiterhin gewährleistet bleiben müsse. Die Länder halten es auch für zweifelhaft, Regelungen zum Verwaltungsvollzug, die das Immissionschutzrecht betreffen, im Baugesetzbuch zu regeln. Regelungssystematisch würde eine entsprechende Regelung in die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) gehören. Außerdem verlangt der Bundesrat wegen der Systemrelevanz der Landwirtschaft vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Situation einen langfristigen Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Außenbereich. Dieses Anliegen werde durch klimabedingte Umweltveränderungen noch verstärkt.

In ihrer Gegenäußerung erklärt die Bundesregierung, sie halte die Regelung zum Lärmschutz für ausreichend. Die Forderungen des Bundesrates zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen werden ebenfalls zurückgewiesen. Um die zügigere Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen, müsse § 246e BauGB angesichts der angespannten Lage auf vielen Wohnungsmärkten im maßvollen Umfang auch im Außenbereich zur Anwendung kommen können. Dafür müsse ein Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich stehen.

Deutscher Bundestag, PM vom 31.07.2025

Weltkulturerbe Goslar: Urteil zu Solaranlagen

Das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig hat die Klage zweier Hauseigentümer abgewiesen, die eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach ihres Gebäudes in der als Denkmal geschützten und von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannten Altstadt Goslars errichten wollten.

Das Gericht hält in dem Urteil fest: Nach den geltenden Regelungen des Bundes- und Landesrechts müssten die Behörden Solaranlagen in aller Regel auf denkmalgeschützten Gebäuden genehmigen. Die Nutzung erneuerbarer Energien habe weitgehend Vorrang, in der weitaus größten Zahl der Fälle bestehe deswegen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden. Für "atypische Situationen" sehe das Gesetz aber Ausnahmen vor. Das gelte für besonders wertvolle Denkmäler und bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in ein Denkmal. In diesen Fällen sei eine Abwägung erforderlich.

Ein solcher (seltener) Ausnahmefall liege hier vor: Das Gebäude der Kläger sei als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes in besonderem Maße schutzbedürftig. Zusätzlich liege in der Installation der Anlage nach der fachlichen Einschätzung des zum Verfahren beigeladenen Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) auch ein besonders schwerer Eingriff in das Denkmal vor. Das Gesamterscheinungsbild der zusammenhängenden historischen Bebauung, die den Denkmalwert hier gerade ausmache, würde nach der Darstellung des NLD durch die Installation der Solaranlage erheblich gestört werden. Das Gebäude sei aus dem öffentlichen Straßenraum heraus wahrnehmbar und die Solaranlage würde sich außerdem durch die vorgesehene dunkle Farbe deutlich von dem Dachgebilde abheben.

Das VG folgte nach einer ausführlichen mündlichen Verhandlung der fachlichen Einschätzung des NLD. Weil hier ein besonders schutzwürdiges Denkmal (die Goslarer Altstadt als Gruppendenkmal) beeinträchtigt sei und außerdem ein besonders schwerwiegender Eingriff vorliege, überwiege der Denkmalschutz in diesem besonderen Fall ausnahmsweise das Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Begründung weist das VG auch auf die Präzedenzwirkung hin, die eine Genehmigung hätte: In allen anderen Fällen dieser Art müssten dann auch Solaranlagen genehmigt werden; dies würde die historische Dachlandschaft der Altstadt weitgehend verändern.

Gegen das Urteil steht den Klägern noch das Rechtsmittel der Berufung beim Niedersächsischen Obergericht offen.

Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 25.06.2025, 2 A 21/23, nicht rechtskräftig



Nachbarstreit: Keine Haltung von Hähnen und Bienen auf städtischem Wohngrundstück

Die Haltung von Hähnen und Bienenvölkern auf einem Wohngrundstück in Köln beeinträchtigt die Nachbarn in ihrem Eigentum und Besitz. Das hat das Landgericht (LG) Köln bestätigt und die Haltung untersagt.

Die Eigentümer benachbarter Wohngrundstücke mit Wohnhäusern nebst angrenzenden Gärten in Köln streiten sich um die Haltung von Hähnen, Hühnern und Bienen auf dem einen Grundstück. In erster Instanz verurteilte das Amtsgericht (AG) Köln den beklagten Nachbarn zur Entfernung der auf seinem Grundstück gehaltenen Hähne und Bienenvölker sowie zur Unterlassung der weiteren Haltung. Das LG bestätigte das Urteil: Die Kläger hätten als Eigentümer ihres Grundstücks einen Anspruch darauf, dass sie nicht in ihrem Eigentum und Besitz beeinträchtigt werden.

Das AG sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt gewesen, dass eine Eigentumsstörung der Kläger durch den Lärm der Hähne auf dem Grundstück des Beklagten vorgelegen habe. An diese Feststellungen sei das LG gebunden. Das AG habe sich an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung gehalten. Es habe seiner Überzeugung ein Lärmprotokoll der Kläger zugrunde gelegt und ein Video in Augenschein genommen. Ergänzend habe es sich auf den plausiblen Erfahrungssatz berufen, dass Hähne zu völlig unterschiedlichen, nicht vorher bestimmbar Zeiten krähen und diese kurzfristigen Impulse im Vergleich zu einem Dauergeschall als wesentlich lästiger empfunden werden können. Ferner habe das AG die Parteien ergänzend angehört. Dies sei nicht zu beanstanden.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Kläger durch den Lärm der Hähne habe das AG ebenfalls umfassend und zutreffend dargestellt. Die Kläger seien nicht verpflichtet, die Einwirkung auf ihr Grundstück zu dulden. Es handele sich nicht lediglich um eine "unwesentliche" Beeinträchtigung. Ob eine von einer Grundstücksbenutzung ausgehende Einwirkung auf das Nachbargrundstück wesentlich ist oder nicht, beurteile sich nach dem Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Benutzers des beeinträchtigten Grundstücks.

Das klägerische Grundstück sei mit einem Einfamilienhaus bebaut und diene Wohnzwecken. Es fungiere damit als Rückzugsort der Ruhe und Erholung. Ein verständiger durchschnittlicher Benutzer eines solchen Grundstücks werde durch das beschriebene Hahnenkrähen in der Nutzung wesentlich beeinträchtigt, so das LG.

Eine Duldungspflicht der Kläger unter dem Gesichtspunkt einer ortsübli-

chen Nutzung des Beklagtengrundstücks lehnt das Gericht ab. Die Beklagten hätten auch in der Berufungsbegründung weder eine ländliche Umgebung noch eine Ortsüblichkeit von Hähnen dargelegt. Die Grundstücke der Parteien lägen in einem städtischen Wohngebiet, in dem zahlreiche Ein- beziehungsweise Mehrfamilienhäuser vorhanden seien. Ein prägender dörflich-ländlicher Charakter herrsche gerade nicht vor, so das LG.

Es sieht sich auch an die zutreffenden Feststellungen des AG hinsichtlich einer Eigentumsstörung der Kläger durch die Bienenhaltung auf dem Grundstück des Beklagten gebunden. Die Ausführungen des AG seien auch insoweit nicht zu beanstanden. Die Beeinträchtigung sei darin zu sehen, dass der Flug vieler Bienen über das Grundstück der Kläger dieses beeinträchtige, ebenso die Anwesenheit der Bienen und auch die Ausscheidungen derselben beziehungsweise das Versterben vieler Bienen auf dem Grundstück der Kläger. Eine Beeinträchtigung ergebe sich durch die hohe Anzahl an Bienen und die Ausrichtung der Bienenstöcke sowie die Nähe zum Grundstück der Kläger. Zudem zeigten Lichtbilder den verunreinigten Pool. Der Beklagte habe auch insoweit keine ausreichende "ortsübliche" Benutzung seines Grundstücks dargetan, die zu einer Duldungspflicht der Kläger führen könnte.

Landgericht Köln, Urteil vom 21.05.2025, 13 S 202/23, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung akzeptiert kein Bargeld

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen, wie zum Beispiel Eltern, Kinder oder Ex-Partner, dürfen seit 2025 nur noch per Banküberweisung oder in anderer nachweisbarer unbarer Form erfolgen, wenn sie steuerlich abziehbar sein sollen. Hierauf weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Barzahlungen würden steuerlich nicht mehr anerkannt, weil sie keine ausreichende Dokumentation bieten und dem Finanzamt der objektive Zahlungsnachweis fehlt. Es reiche daher nicht aus, dass der Empfänger den Erhalt quittiert oder bestätigt. Somit müssten die Zahlungen über ein Bankkonto des Zahlungsempfängers laufen.

Auch eine Bargeldübergabe an Dritte zur Weiterleitung ist laut BdSt nicht zulässig. Es sollte bei der Zahlung ein klarer Zahlungsempfänger und -zweck erkennbar sein, um eine steuerliche Absetzbarkeit zu erreichen.

Die Änderung betreffe ausschließlich Geldzuwendungen, so der Steuerzahlerbund weiter. Wenn die unterhaltsberechtigte Person im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, könnten weiterhin sogenannte Natural- und Sachleistungen abgesetzt werden. In Härtefällen gebe es jedoch auch Ausnahmen, zum Beispiel dann, wenn die unterstützte Person nachweislich kein eigenes Konto haben kann (zum Beispiel in Krisenregionen, bei Analphabetismus oder Ähnlichem) oder in Ländern ohne funktionierendes Bankensystem. In diesen Fällen könne eine Ausnahme beantragt werden. Dazu sei eine detaillierte Dokumentation notwendig, zum Beispiel eine Erklärung über die Unmöglichkeit einer Kontoverbindung, Empfangsbestätigungen et cetera. Das Finanzamt prüfe hier streng und erkenne Barzahlungen nur noch in echten Ausnahmefällen an, betont der BdSt Rheinland-Pfalz.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 13.06.2025

Patienten-Vermächtnis zugunsten eines Hausarztes: Nicht wegen Verstoßes gegen berufsständisches Zuwendungsverbot unwirksam

Wendet ein Patient seinem Hausarzt etwas von Todes wegen zu, so ist die Zuwendung nicht deshalb unwirksam, weil sie gegen ein den Hausarzt treffendes berufsständisches Zuwendungsverbot verstößt. Das stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Ein Mann hatte mit einem Hausarzt vor einem Notar eine als "Betreu-

ungs-, Versorgungs- und Erbvertrag" bezeichnete Vereinbarung geschlossen. In dieser verpflichtete sich der Arzt gegenüber dem Erblasser zu verschiedenen ärztlichen Leistungen, unter anderem zu medizinischer Beratung und Behandlung, zu Hausbesuchen und telefonischer Erreichbarkeit sowie zu Betreuungsleistungen im häuslichen Bereich. Als Gegenleistung sollte er bei Tod des Erblassers das Eigentum an einem dem Patienten gehörenden Grundstück erhalten. Außerdem setzte der Erblasser mit notariellem Testament eine Dritte als Erbin seines restlichen Vermögens ein.

Diese nahm den Nachlass nach dem Tod des Erblassers in Besitz. Wenig später wurde der bedachte Arzt zahlungsunfähig. Der Insolvenzverwalter über sein Vermögen verlangte von der Erbin die Übertragung des dem Arzt zugewandten Grundstücks an die Insolvenzmasse.

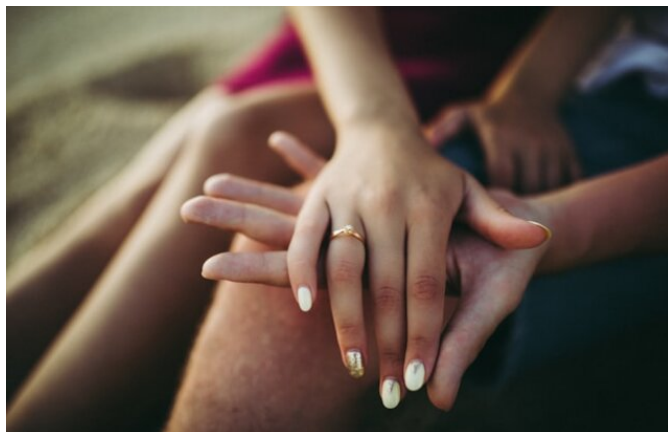
Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Berufungsgesicht legte die Zuwendung des Grundstücks an den Hausarzt als Vermächtnis aus, erachtete dieses aber als unwirksam gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch, weil es gegen ein gesetzliches Verbot verstoße. Dem Hausarzt sei ein standesrechtlicher Verstoß gegen § 32 Absatz 1 Satz 1 der Berufsordnung der örtlich zuständigen Ärztekammer Westfalen-Lippe (BO-Ä) vorzuwerfen.

Nach dieser Vorschrift ist es nicht gestattet, von Patienten oder anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.

Der BGH tritt der Vorinstanz entgegen: Die Zuwendung des Grundstücks im Wege des Vermächtnisses sei nicht wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 32 Absatz 1 Satz 1 BO-Ä unwirksam.

Diese berufsständische Vorschrift regule das Verhältnis zwischen dem Arzt und der für ihn zuständigen Landesärztekammer. Sie ziele darauf ab, die Unabhängigkeit des behandelnden Arztes sowie das Ansehen und die Integrität der Ärzteschaft zu sichern. Dies könne durch berufsrechtliche Sanktionen von Seiten der Ärztekammer ausreichend sichergestellt werden. Von dem Verbot nicht geschützt werde der zuwendende Patient oder die Erwartung seiner Angehörigen, diesen zu beerben.

Auch die in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz geschützte Testierfreiheit verbiete es, ein zugunsten des behandelnden Arztes angeordnetes Vermächtnis wegen Verstoßes gegen § 32 Absatz 1 Satz 1 BO-Ä für unwirksam zu halten. Für eine Beschränkung der Testierfreiheit des Patienten fehlt laut BGH schon eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Ge-



setzgeberische Entscheidungen, die für die Ausübung von Grundrechten wie der Testierfreiheit wesentlich sind, müssten durch den Gesetzgeber in einem Parlamentsgesetz getroffen werden. Sie dürften nicht anderen Normgebern, wie hier einem Berufsverband, überlassen werden.

Der BGH hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben. Er hat die Sache zurückverwiesen, weil zu prüfen sei, ob die Zuwendung sittenwidrig ist. Die Parteien müssten Gelegenheit haben, dazu vorzutragen

Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.07.2025, IV ZR 93/24

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung: Sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind nicht als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Absatz 1 Einkommensteuergesetz abziehbar. Dies hat der Einzelrichter des 10. Senats des Finanzgerichts (FG) Münster entschieden.

Der Kläger schloss einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag über 6.500 Euro ab und machte die hierfür angefallenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend. Da die Übernahme der Beerdigungskosten auf Ebene des Erben zu außergewöhnlichen Belastungen führen kann, meinte der Kläger, dass nichts anderes gelten könne, wenn er selbst bereits zu Lebzeiten einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen, um dadurch seinen Angehörigen die Beerdigungskosten zu ersparen.

Der Einzelrichter des 10. Senats ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Durch die Bestattungsvorsorge seien dem Kläger keine zwangsläufig größeren Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Es handele sich bereits nicht um Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf, die derart außergewöhnlich wären, dass sie sich einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen würden. Denn der Eintritt des Todes und damit die Notwendigkeit, bestattet zu werden, treffe jeden Steuerpflichtigen. Der Unterschied zu den Aufwendungen für die Beerdigung naher Angehöriger bestehe darin, dass nicht jeder Steuerpflichtige in seinem Leben solche Aufwendungen für einen nahen Angehörigen zu tragen habe und auch nicht jeder Steuerpflichtige in Anzahl und Höhe solcher Aufwendungen gleich belastet sei.

Darüber hinaus fehle es bei Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge an der Zwangsläufigkeit. Es handele sich um freiwillige Aufwendungen, für deren Übernahme keine rechtliche, tatsächliche oder sittliche Pflicht bestehe. Zwar würden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sittliche Gründe für die Übernahme von Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen in Betracht kommen. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass für einen Steuerpflichtigen dieselben sittlichen Gründe bestünden, seinen Erben die entsprechenden Aufwendungen zu ersparen.

Zudem seien auf Ebene des Erben die Beerdigungskosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, soweit diese nicht aus dem Nachlass bestritten oder durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossenen Geldleistungen gedeckt seien. Wenn die Aufwendungen den Verkehrswert des Nachlasses nicht übersteigen, fehle es bereits an einer Belastung. Dies müsse erst recht für einen Erblasser gelten, der die Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge aus seinem eigenen Vermögen erbringe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.06.2025, 10 K 1483/24 E

Medien & Telekommunikation

Stärkerer Schutz vor Cyberangriffen: Neues IT-Sicherheitsgesetz auf den Weg gebracht

Rund 29.500 Unternehmen sollen aktiv zur Cybersicherheit beitragen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erhält mehr Möglichkeiten zur Unterstützung und Kontrolle: Das Bundeskabinett hat am 30.07.2025 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Cybersicherheit beschlossen. Damit wird die zweite EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-2) in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende IT-Sicherheitsrecht umfassend modernisiert, wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilt.

Nach dem Entwurf sollen künftig deutlich mehr Unternehmen eine aktive Rolle beim Schutz ihrer digitalen Infrastruktur übernehmen, quer durch zentrale Wirtschaftsbereiche. Auch die Bundesverwaltung soll besser abgesichert werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll Aufsichtsinstrumente erhalten, um Unternehmen gezielter zu begleiten und die Einhaltung der Sicherheitsstandards zu überwachen.

Bei den Unternehmen rückt laut BMI neben Betreibern Kritischer Infrastrukturen ein breiteres Spektrum in den Mittelpunkt, darunter so genannte wichtige und besonders wichtige Einrichtungen. Insgesamt betreffe das rund 29.500 Unternehmen, zum Beispiel aus den Bereichen Energie, Gesundheit, Transport oder digitale Dienste.

Alle betroffenen Unternehmen sollen künftig zentrale Schutzmaßnahmen etablieren. - etwa Risikoanalysen, Notfallpläne, Backup-Konzepte oder Verschlüsselungslösungen. Der Umfang richte sich nach der Bedeutung der Einrichtung, ein ausgewogenes Verhältnis bleibe also gewahrt.

Wenn es zu einem Cyberangriff kommt, greife ein gestuftes Meldeverfahren: Zunächst eine kurze Erstmeldung innerhalb von 24 Stunden, gefolgt von einem Zwischenstand nach 72 Stunden und einem Abschlussbericht innerhalb eines Monats.

Außerdem erhalte das BSI mehr Befugnisse zur Aufsicht und Durchsetzung. Bei schwerwiegenden Verstößen soll es künftig auch Bußgelder verhängen können, die sich am Jahresumsatz orientieren.

Das Amt stelle bereits jetzt auf seinen Seiten umfangreiche Informationen bereit, inklusive eines digitalen Tools zur Selbsteinschätzung (<https://www.bsi.bund.de/>). So könnten Unternehmen frühzeitig prüfen, welche Regelungen für sie relevant sind und wie sie sich bestmöglich aufstellen.

Parallel plane das Bundesinnenministerium ein so genanntes KRITIS-Dachgesetz, das erstmals branchenübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen festlegt - also für Bereiche wie Strom, Wasser, Gesundheit oder Ernährung. Das Ziel: Unternehmen sollen ihre wichtigen Dienstleistungen auch im Ernstfall zuverlässig aufrechterhalten können, zum Wohl der gesamten Gesellschaft.

Bundesinnenministerium, PM vom 30.07.2025

EuGH-Vorlage: Pflicht zu Transparenzangaben nach dem Medienstaatsvertrag unionsrechtswidrig?

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung europäischer Rechtsvorschriften (Digital Services Act und E-Commerce-Richtlinie) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Hintergrund ist, dass der von allen Bundesländern geschlossene Medienstaatsvertrag Anbieter von Internetdiensten, die eigene oder fremde Inhalte aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren (so genannte Medienintermediäre), zu Transparenzangaben verpflichtet, das heißt sie müssen bestimmte Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten.

Die Klägerin mit Hauptsitz in einem anderen EU-Staat bietet einen Audio-Streamingdienst an, unter anderem mit einem umfangreichen Podcast-Angebot. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg hielt die von ihr auf ihrer Internetseite und in ihren Apps vorgehaltenen Transparenzangaben für unzureichend und forderte sie zur Ergänzung auf. Hiergegen beantragte die Klägerin erfolgreich vorläufigen Rechtsschutz. Mit ihrer Klage macht sie geltend, die im Medienstaatsvertrag geregelte Pflicht zu Transparenzangaben sei in ihrem Fall nicht anwendbar, weil sie gegen den Digital Services Act und die E-Commerce-Richtlinie verstoße.

Das VG hat das Klageverfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur Auslegung des Digital Services Acts und der E-Commerce-Richtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es bestünden Zweifel, ob diese die im Medienstaatsvertrag geregelte Verpflichtung zu Transparenzangaben zuließen. Es sei nicht geklärt, ob der Digital Services Act eine solche Verpflichtung zu Transparenzangaben unionsrechtlich abschließend regele, sodass kein Raum mehr für die Anwendung nationaler Vorschriften verbleibe. Außerdem sei ungeklärt, ob nach der E-Commerce-Richtlinie nationale Vorschriften - wie die in Rede stehenden Transparenzvorschriften - auf Medienunternehmen dann keine Anwendung fänden, wenn sie in einem anderen EU-Staat ansässig seien.

Gegen den Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.



Verwaltungsgericht Berlin, Vorlagebeschluss vom 10.07.2025, VG 32 K 222/24, unanfechtbar

Handyaufnahmen: Genießen urheberrechtlichen Schutz

Smartphoneaufnahmen von Tagesgeschehnissen, zum Beispiel von Naturereignissen, sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungsrechte daran können an ein Medienunternehmen übertragen werden. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main entschieden.

Im Juni 2024 kam es in einer Gemeinde von Baden-Württemberg zu einem Hochwasser. Eine Privatperson filmte die Überschwemmung mit ihrem Smartphone. Genau in diesem Moment brach aufgrund der Wassermassen eine Lärmschutzwand. Am Morgen des nächsten Tages bot ein Medienunternehmen, die spätere Beklagte, Standbildaufnahmen dieses Videos über einen Newsletter und auf ihrer Webseite gegen Entgelt an. Der Kläger des späteren Verfahrens betreibt ebenfalls eine Nachrichtenagentur. Vor dem LG Frankfurt am Main berief er sich darauf, der Ersteller des Videos habe ihm die Rechte daran zur ausschließlichen Nutzung schon vorher, nämlich am Tag der Aufnahme, übertragen.

Das LG Frankfurt am Main hat der Klage stattgegeben. Die Richter gelangten nach einer Zeugenvernehmung zu der Überzeugung, dass die Person, die das Video erstellt hatte, dem Kläger "exklusiv" die ausschließlichen Nutzungsrechte daran übertragen hatte. Der Kläger könne daher vom beklagten Medienunternehmen verlangen, dass es die Standbildaufnahmen aus dem Video nicht länger verbreite. Außerdem stehe ihm ein Schadensersatzanspruch wegen der Verbreitung der Bilder zu.

Bei dem streitgegenständlichen Video handele es sich um ein so genanntes Laufbild, also eine Bild- und Tonfolge ohne Filmcharakter. "Das Video gibt ein Naturereignis in Echtzeit wieder und wurde weder bearbeitet noch fanden andere gestalterische Leistungen statt. Vielmehr handelt es sich um eine einfache, alltägliche Aufnahme ohne die für ein Filmwerk notwendige Schöpfungshöhe", erklärte das Gericht in seinem Urteil. Ohne Filmcharakter seien auch Live-Berichterstattungen in Nachrichtensendungen und Berichte über aktuelle Ereignisse, bei denen wegen des zeitlichen Drucks keine schöpferische Gestaltung möglich sei. Für ein Filmwerk sei hingegen die Leistung eines Regisseurs, Kameramanns oder sonstiger Personen charakteristisch, die bei der Umsetzung des Gedankeninhalts mit filmischen Mitteln schöpferisch mitwirkten.

Wenngleich die Smartphoneaufnahme von dem Hochwasserereignis demnach kein Filmwerk darstelle, ordne § 95 des Urhebergesetzes an,

dass auch solche Laufbilder von urheberrechtlichem Schutz profitieren. An den Aufnahmen könne der Ersteller einer anderen Person zudem Rechte zur ausschließlichen Nutzung einräumen. Indem die Beklagte das Video kommerziell angeboten und weitergegeben habe, habe sie in die zuvor vom Kläger erworbenen ausschließlichen Nutzungsrechte eingegriffen.

Dem Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch des Klägers stehe auch nicht entgegen, dass oder ob das Video bereits kurze Zeit nach dem Hochwasserereignis auf sozialen Netzwerken verbreitet worden sei. "Denn auch nach dem Teilen eines Inhalts auf einer Social Media Plattform kann der Urheber einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Inhalt einräumen", erklärte das Gericht.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.05.2025, 2-06 O 299/24, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Einfacher beschaffen, schneller bauen: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf

Bund, Länder und Kommunen vergeben Aufträge in Milliardenhöhe, beispielsweise um Schulen oder Straßen in Schuss zu halten. Manche Vergaberegeln verlangsamen das Verfahren. Das Kabinett hat nun den Entwurf eines neuen Vergabebeschleunigungsgesetzes beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, das nationale Vergaberecht einfacher, flexibler, schneller und digitaler zu gestalten - und das für die gesamte öffentliche Beschaffung in Deutschland. Das soll die Vergabestellen und die Unternehmen entlasten. Für Unternehmen werde es einfacher und attraktiver, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben.

Zudem erhöhe das Gesetz die so genannte Direktauftragswertgrenze auf 50.000 Euro für öffentliche Aufträge des Bundes - das führt laut Regierung zu weniger Verfahren. Denn bis zu diesem Auftragswert müsse dann kein Vergabeverfahren, ein Bieterverfahren zwischen mehreren Unternehmen, gestartet werden. Das spare Kosten und Zeit.

Der Gesetzentwurf halte am allgemeinen Losgrundsatz fest, weil es gut für den Mittelstand ist und durch mehr Ausschreibungen auch mehr Unternehmen von den öffentlichen Aufträgen profitieren. Der Grundsatz bedeute aber auch, dass viele Leistungen einzeln ausgeschrieben und vergeben werden müssen, auch wenn sie zusammengehören. Das führt laut Regierung zu aufwändigeren und langwierigeren Verfahren, als wenn solche Leistungen auch zusammengefasst vergeben werden dürften.

Wo nun besondere Schnelligkeit gefragt ist - beispielsweise bei den Infrastrukturvorhaben des Sondervermögens oder den Bedarfen von Sicherheitsbehörden für die zivil-militärische Verteidigung - genüge deshalb zukünftig unter bestimmten Bedingungen eine sogenannte Gesamtvergabe. Für den Sicherheitsbereich könnten solche Ausnahmen bis 2030 gemacht werden.

Der Gesetzentwurf enthält auch die Grundlage für eine Verordnung, um Leitmärkte für klimafreundliche Produkte rechtlich zu verankern.

Zudem Sorge er für weniger Nachweispflichten, stärke Eigenerklärungen der Unternehmen, beschleunige Nachprüfungsverfahren und erlaube mehr elektronische Kommunikation in den Verfahren.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Bundesregierung, PM vom 06.08.2025

Mehr Schutz vor Spionage und Sabotage: Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird modernisiert

Das Bundeskabinett hat am 30.07.2025 einen Gesetzentwurf zur Reform des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes beschlossen. Ziel ist es, sensible Bereiche in Staat und Wirtschaft künftig besser vor Spionage, Sabotage und anderen Gefahren zu schützen. Laut Bundesinnenministerium (BMI) wird gleichzeitig auch die Beihilfebearbeitung für Bundesbedienstete nutzerfreundlicher und effizienter gestaltet.

Nach dem Entwurf werden Personen, die in besonders sicherheitskritischen Bereichen arbeiten, etwa in der IT von Bundesbehörden, in kritischen Infrastrukturen oder im Bevölkerungsschutz, künftig sorgfältiger überprüft.

Öffentliche Profile in sozialen Netzwerken oder anderen Online-Plattformen sollen künftig standardmäßig bei allen Sicherheitsüberprüfungen berücksichtigt werden, um verfassungsfeindliche Tendenzen frühzeitig erkennen zu können.

Der Gesetzentwurf schafft laut BMI die rechtlichen Grundlagen dafür, die Sicherheitsüberprüfungen vollständig zu digitalisieren.

Bundesinnenministerium, PM vom 30.07.2025

Bundespolizei: Taser sollen eingeführt werden

Die Bundespolizei soll künftig flächendeckend mit Distanz-Elektroimpulsgeräten, umgangssprachlich als "Taser" bekannt, ausgestattet werden. Das Bundeskabinett hat auf Vorschlag von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des "Gesetzes über die Ausübung unmittelbaren Zwangs durch Vollzugsbeamte des Bundes" wird laut Bundesinnenministerium (BMI) die Liste der zugelassenen Einsatzmittel um Distanz-Elektroimpulsgeräte ergänzt. Damit werde der rechtliche Rahmen für ihren bundesweiten Einsatz geschaffen.

Die Bundespolizei teste verschiedene Modelle bereits seit 2020. Rund 200 speziell geschulte Einsatzkräfte hätten die Geräte bei über 40.000 Einsätzen mitgeführt. Laut BMI wurde in 132 Fällen der Einsatz angedroht, in 16 Fällen kam es zur tatsächlichen Anwendung. Die Erfahrungen zeigten, dass der Taser eine wirkungsvolle Ergänzung im Einsatzmittelkatalog ist.



Die Tests hätten keine Hinweise auf gesundheitliche Risiken ergeben. In keinem Fall sei es zu behandlungsbedürftigen Verletzungen gekommen. Die medizinische Begleitung durch unabhängige Experten sowie mehrere wissenschaftliche Studien bestätigten die Sicherheit der Geräte. Ihr Einsatz erfolge unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, betont das BMI.

Bundesinnenministerium, PM vom 23.07.2025

Bundesregierung muss zu Klima-Verfassungsbeschwerden Stellung nehmen: Klagen für ausreichenden Klimaschutz nehmen wichtige Hürde

Die Verfassungsbeschwerden von fünf deutschen Umweltverbänden für ausreichenden Klimaschutz haben eine wichtige Hürde genommen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung, Bundesrat, Bundestag und mehrere Ministerien sowie Fachgremien offiziell zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Aufforderung bedeutet in der Regel, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der rechtlichen Argumentation und den gestellten Anträgen ernsthaft auseinandersetzt. Die Institutionen haben bis zum 15. Oktober 2025 Zeit, Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH), Greenpeace und Germanwatch sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) hatten im Herbst gemeinsam mit über 54.000 Einzelpersonen gegen die unzureichende Klimapolitik der Bundesregierung Beschwerde eingelegt. Die Argumentation der Klagen hat durch das jüngste Votum des Internationalen Gerichtshofs Rückenwind erhalten. Dieser stellte fest, dass alle Staaten schnellen und effektiven Klimaschutz betreiben müssen, um Menschenrechte und Völkerrecht zu achten.

Deutsche Umwelthilfe, Meldung vom 15.08.2025

Zeitschrift "Kulturaustausch": Konkurrent klagt erfolglos gegen Kulturförderung durch Auswärtiges Amt

Die Förderung des Auswärtigen Amtes für das Institut für Auslandsbeziehungen und damit für die Zeitschrift "Kulturaustausch" ist nicht zu beanstanden. Das hat Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg auf die Klage eines konkurrierenden Verlages entschieden.

Die Klägerin ist eine Verlagsgesellschaft. Sie bringt die deutschsprachige Vierteljahreszeitschrift "Lettre International" heraus. Sie wendet sich ge-

gen die Förderung des beigeladenen Instituts für Auslandsbeziehungen, die das Auswärtige Amt auf Grundlage eines Rahmenvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Dieses Institut ist ein gemeinnütziger Verein, der den interkulturellen Dialog und das Verständnis für Deutschland im Ausland insbesondere im Kulturbereich fördert. Mit der Förderung wird die vom Institut herausgegebene, dreimal jährlich erscheinende Zeitschrift "Kulturaustausch" unterstützt. Die Klägerin hält diese Förderung für rechtswidrig, soweit sie den Vertrieb des "Kulturaustausch" im Inland betrifft, und will das festgestellt wissen. Die Förderung beeinträchtigt den Wettbewerb zwischen den Publikationen, die sich an ein weitgehend identisches Publikum richteten.

Das OVG hat die Klage in zweiter Instanz abgewiesen. Die Förderung des Instituts für Auslandsbeziehungen erfolge jährlich aufgrund des jeweiligen Haushaltsgesetzes des Bundes, in dem auf die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Institut hingewiesen wird, und habe damit eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die grundgesetzlich garantierte Pressefreiheit werde dadurch nicht beeinträchtigt. Der Staat nehme keinen Einfluss auf den Inhalt des "Kulturaustausch"; auch werde der Wettbewerb durch seinen Vertrieb nicht verzerrt.

Zwar wendeten sich sowohl "Lettre International" als auch der "Kulturaustausch" an ein vergleichbares Publikum kulturell interessierter Bildungsbürger. Eine die Klägerin mittelbar beeinträchtigende Verzerrung des Wettbewerbs konnte das Gericht allerdings nicht erkennen: Die Marktsituation bei Gründung des "Lettre" sei im Jahr 1988 bereits durch den seit 1962 erscheinenden "Kulturaustausch" (damals noch unter dem Titel "Zeitschrift für Kulturaustausch") geprägt gewesen. Daran ändere auch die Neuausrichtung des "Kulturaustausch" im Jahr 2006 durch eine stärkere Marktorientierung nichts. Auch habe der Vertrieb im Inland mit rund 1.500 Exemplaren je Ausgabe (Abonnenten, freier Verkauf, sonstige Abgabe) (noch) keinen insoweit relevanten Umfang.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.04.2025, OVG 6 B 2/24

Bußgeld & Verkehr

Uneinsichtigen darf sogar das Fahrradfahren verboten werden

Hat ein Mann seinen Pkw-Führerschein wegen Alkohol am Steuer abgeben müssen, und wird er danach auf einem Mofa erwischt, mit dem er mit später gemessenen 1,83 Promille - die Kontrolle verloren hat, so darf ihm behördlich untersagt werden, sogar mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.

Zwar handele es sich dabei um einen schwerwiegenden Eingriff in die "grundrechtlich geschützte Individualmobilität". Weil aber eine wegen Alkohol unvorhersehbare Fahrweise auch zum Beispiel mit einem Fahrrad eine folgenschwere Gefahr für Dritte bedeuten kann (die beispielsweise riskant ausweichen müssen), ist das Verbot auch für eigentlich fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge gerechtfertigt.

Das gelte insbesondere dann, wenn der Mann sich weigert, seine Fahr-eignung medizinisch-psychologisch begutachten zu lassen, entschied das OVG des Saarlandes.

OVG des Saarlandes, 1 A 176/23 vom 23.05.2025

Radfahrer kollidiert mit Ast: Kein Schmerzensgeld

Das Landgericht Magdeburg hat die Klage eines Arztes (= Kläger) aus Magdeburg abgewiesen. Er hatte von der Stadt Magdeburg Schmerzensgeld von mindestens 2.000 Euro und Schadensersatz von 424,07 Euro gefordert, weil er mit dem Fahrrad gestürzt sei und sich verletzte habe.

Der Kläger behauptet, er habe am 14.10.2024 in Magdeburg gegen 13:30 Uhr gemeinsam mit seiner Ehefrau, den entlang der Luisenthaler Straße verlaufenden Radweg in Richtung des Ortsteiles Pechau befahren. Nachdem er den an der Alten Elbe befindlichen Parkplatz mit seinem Fahrrad passiert habe, sei er mit der Lenkstange seines Fahrrades gegen einen aus der Hecke herausgebrochenen Ast gestoßen. Der Ast habe in den Radweg hineingeragt. Den Ast habe er aus seinem Blickwinkel heraus nicht erkennen können. Nachdem sich die Lenkstange seines Fahrrades in dem Ast verfangen habe, sei er kopfüber vom Rad auf den geteerten Radweg gestürzt. Trotz Fahrradhelms habe er im Kopfbereich Brüche und eine Platzwunde erlitten. Der Helm, eine Uhr und Kleidungsstücke seien beschädigt worden.

Der Kläger meint, die Stadt habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Sie habe die neben dem Radweg stehende Hecke zwar wenige Wochen vor dem Unfall schneiden lassen, aber nicht kontrolliert, dass ein Ast stehen geblieben sei und in den Radweg hineingerage.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die beklagte Stadt war aufgrund der nur geringen Verkehrswichtigkeit der Luisenthaler Straße und des in ihrer Nähe verlaufenden Radweges nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung der Arbeiten an der Hecke durch den von ihr beauftragten Gartenbaubetrieb zu kontrollieren. Vielmehr konnte sich die Stadt darauf verlassen, dass das spezialisierte Unternehmen die ihm übertragenen Arbeiten fachgerecht ausführen würde.

Der Kläger seinerseits musste seine Fahrweise so einrichten, dass es ihm möglich gewesen wäre, sein Fahrrad im Falle des Auftretens unerwarteter Hindernisse abzubremesen. Soweit der Ast in Höhe des Lenkers in die Fahrbahn hineinragte, ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen wäre, sein Fahrrad im Falle des Befahrens des Radweges mit angemessener Geschwindigkeit noch vor einem Zusammenstoß mit dem in den Radweg hineinragenden Hindernis zum Stehen zu bringen. Für den Fall, dass der Ast aus der Hecke heraus-, jedoch nicht in die Fahrbahn hineingeragt haben sollte, hätte der Kläger das behauptete Auftreffen seines Fahrrades auf den Ast und den behaupteten Sturz vermeiden können, indem er mit seinem Fahrrad einen größeren Abstand zu der in der Nähe des Radweges befindlichen Hecke eingehalten hätte.

Landgericht Magdeburg, Mitteilung vom 01.08.2025 zu Urteil vom 30.07.2025, 10 O 240/25

Geschwindigkeitsbeschränkung: Der Zusatz "Luftreinhaltung" gilt auch für E-Fahrzeuge

Gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung für einen Straßenabschnitt, wobei es dort ein Zusatzzeichen »Luftreinhaltung« gibt, so ist das ausgewiesene Tempolimit auch von Elektrofahrzeugen einzuhalten.

Die Rechtslage sei eindeutig, entschied das OLG Hamm; es könne für Elektrofahrzeuge keine Ausnahme gelten. Das Zusatzschild wird nur angeordnet, wenn ein wissenschaftlicher Nachweis vorliegt, dass das Tempolimit der Luftreinhaltung dient.

OLG Hamm, III-3 ORbs 57/25 vom 10.06.2025

Schadenersatz: Für ein leistungsstarkes E-Bike gilt die Betriebsgefahr

Hat ein Mann eine Halle gemietet, in der er E-Bikes verkauft, so muss er den Schaden ersetzen, der dem Vermieter der Halle entsteht, nachdem



sich ein Akku entzündet hat und ein Feuer in der Halle ausgebrochen ist.

Der Mieter ist für den Schaden verantwortlich. Hat er vergessen, den Ladestecker zu ziehen, als er Feierabend gemacht und die Halle verlassen, so fällt der Schaden in seinen »Zuständigkeitsbereich«.

Das gelte jedenfalls dann, wenn es sich bei dem Akku um ein fest verbautes (Zubehör-)Teil für ein leistungsstarkes E-Bike handelte, das bis zu 85 km/h schnell fahren kann. Für ein solches »Kraftfahrzeug« greife die Betriebsgefahr.

LG Lübeck, 5 O 26/23 vom 26.07.2024

Statistik: Pkw-Dichte 2025 erneut leicht gestiegen

In Deutschland gibt es immer mehr Autos. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis von Zahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) sowie Berechnungen für den Regionalatlas der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mitteilt, kamen zum Jahresanfang 2025 auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 590 Personenkraftwagen. Im Vorjahr war die Pkw-Dichte mit 588 Autos pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner etwas niedriger, im Jahr 2023 hatte sie 587 betragen. Seit 2008 ist die Pkw-Dichte stetig angestiegen.

Höchste Pkw-Dichte im Saarland, niedrigste in Berlin

Die regionalen Unterschiede bei der Pkw-Dichte sind groß: Am höchsten war sie 2025 in den westlichen Flächenländern Saarland (646 Pkw pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner), Rheinland-Pfalz (641) und Bayern (635). Die niedrigste Pkw-Dichte wiesen die Stadtstaaten Berlin (334), Bremen (427) und Hamburg (435) auf - unter anderem wegen eines besonders dichten ÖPNV-Netzes. Den niedrigsten Wert in einem Flächenland gab es in Sachsen mit 542. Gegenüber dem Vorjahr ist die Pkw-Dichte nicht in allen Bundesländern angestiegen: Einen Rückgang gab es in allen drei Stadtstaaten und in Hessen, wo sie von 623 auf 622 im Jahr 2025 sank.

Zahl der zugelassenen Pkw mit 49,3 Millionen auf Höchststand

Auch die Zahl der zugelassenen Autos in Deutschland hat einen neuen Höchststand erreicht: Zum Stichtag 1. Januar 2025 waren laut Kraftfahrtbundesamt (KBA) hierzulande 49,3 Millionen Pkw zugelassen - so viele wie nie zuvor (1. Januar 2024: 49,1 Millionen Pkw). Der Wandel hin zur Elektromobilität schlägt sich hier trotz steigender Zulassungszahlen nur geringfügig nieder: Zum Jahresanfang 2025 waren 3,3 % oder 1,65 Millionen zugelassene Pkw reine Elektroautos. Ein Jahr zuvor hatte der Anteil

noch 2,9 % betragen.

Deutlich höher ist der Anteil der E-Autos an den neu zugelassenen Pkw. Im 1. Halbjahr wurden hierzulande rund 250.000 reine E-Autos zugelassen - ein Rekordwert. Das entsprach einem Anteil von 17,7 % aller Neuzulassungen.

Private Haushalte verursachen gut eine Tonne CO₂-Ausstoß pro Kopf

Mit dem kontinuierlichen Anstieg der Pkw-Dichte ging keine stetige Zunahme der CO₂-Emissionen einher. Den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen zufolge wurden im Jahr 2023 insgesamt 154,7 Millionen Tonnen CO₂ im Straßenverkehr ausgestoßen, darunter 88,9 Millionen Tonnen von privaten Haushalten. Im Schnitt entsprach dies knapp 1,1 Tonnen CO₂ pro Kopf. Gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 nahmen die CO₂-Emissionen im Straßenverkehr insgesamt um 13,8 % ab. Damals hatten sie noch 176 Millionen Tonnen betragen.

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 21. August 2025

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Phishing bei Kleinanzeigen: Kein Anspruch gegen die Bank auf Ersatz nicht autorisierter Abbuchungen bei grober Fahrlässigkeit

Der Kläger bot Anfang August 2023 über das Portal Kleinanzeigen.de einen Gegenstand zum Verkauf an, woraufhin der Kläger von einem vermeintlichen Kaufinteressenten kontaktiert wurde. Dieser veranlasste den Kläger dazu, seine Kreditkartendaten auf einer Phishing-Seite einzugeben.

Am 02.08.2023 um 15:08 Uhr erhielt der Kläger auf seinem Handy schließlich eine mobileTAN per SMS für die Aktivierung eines neuen Geräts. Dieses Gerät wurde von dem Betrüger bei der beklagten Bank per Banking-App kurz darauf auch registriert.

Am 02.08.2023 um 15:11 Uhr und 21:16 Uhr erfolgten zwei Abbuchungen in Höhe von 2.200 Euro und 207,25 Euro. Der Kläger veranlasste sofort eine Kartensperrung und verlangte von der Bank die Rückbuchung der beiden Abbuchungen. Da die Bank dies verweigerte, verklagte der Kläger sie vor dem Amtsgericht München auf Zahlung von 2.407,25 Euro nebst Zinsen.

Der Kläger behauptete, die mit der SMS erhaltene mobileTAN nicht weitergegeben zu haben und auch sonst nirgendwo eingegeben zu haben.

Das Amtsgericht wies die Klage mit Urteil vom 21.01.2025 ab. Insoweit führte es aus: »Es liegt zur Überzeugung des Gerichts eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung [des Klägers] vor. Der Kläger hat in grober Weise die im (Zahlungs-)Verkehr zu fordernde Sorgfalt nicht an den Tag gelegt, indem er seine Kreditkartendaten sowie seine persönlichen Sicherheitsmerkmale an Dritte herausgegeben hat. Jeder auch nur durchschnittlich aufmerksame Marktteilnehmer weiß, dass Kreditkartendaten und persönliche Sicherheitsmerkmale wie SMS-TANs keinen Dritten, insbesondere keinen Kaufinteressenten auf Kleinanzeigen, mitgeteilt werden dürfen. [...]

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger auf der Phishing-Seite »sicher bezahlen« die erhaltene SMS-TAN zur Freigabe eines neuen Endgeräts eingegeben hat. Mit Hilfe dieser TAN konnte der Täter dann ein neues Endgerät registrieren und die streitgegenständlichen Verfügungen ausführen. Der Kläger war unstreitig auf der Phishing-Seite »sicher bezahlen« und wurde dort aufgefordert zur Eingabe seiner Kreditkartendetails. Der Kläger hat auch unstreitig am 02.08.2023 um 15:08 Uhr per SMS eine TAN erhalten zur Registrierung eines neuen Endgeräts. Daher sieht das Gericht in dieser Konstellation eine sekundäre Darlegungslast auf der Klägerseite dazu, wie die TAN zeitnah an den Täter gelangt ist,

wenn nicht dadurch, dass der Kläger sie auf der Phishing-Seite angegeben hat. [...]

Der Kläger ist als Verkäufer auf der Plattform [Kleinanzeigen.de] aufgetreten. Warum man als Verkäufer und damit als Person, die Geld erhalten soll, eine (vorgetäuschte) Zwei-Faktor-Freigabe erteilt, erschließt sich dem Gericht nicht. Der Kläger mag ggf. nicht bewusst die per SMS erhaltene TAN auf der Phishing-Seite eingegeben haben und es mag ihm auch nicht einfallen. Indessen lässt sich der Vorgang plausibel nicht anders erklären. [...] Es darf von jedem verständigen Nutzer der Bezahlsstruktur im Internet erwartet werden, dass er die grundlegende Bedeutung derartiger Freigabecodes versteht.«

AG München, Pressemitteilung vom 24.03.2025 zum Urteil 222 C 15098/24 vom 21.01.2025 (rkr)

Krankenversicherungsrecht: Leistungen bei Chronischem Fatigue-Syndrom

Das Chronische Fatigue-Syndrom (CFS) ist eine Erkrankung mit vielen Unsicherheiten in der Diagnose und Therapie. Wie trotz fehlender Behandlungsstandards zumindest eine vorläufige Versorgung möglich ist, zeigt das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen auf.

Ausgangspunkt war ein Eilverfahren eines 58-jährigen, der durch zahlreiche Erkrankungen schwerbehindert und pflegebedürftig ist. Bei ihm besteht ein fortschreitendes CFS mit längeren Phasen der Rollstuhlpflichtigkeit.

In der Vergangenheit beantragte er bei seiner Krankenkasse zahlreiche, teils experimentelle Therapien, die zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten. Zuletzt bewilligte das LSG ihm einen Therapieversuch mit hochdosierten Immunglobulinen. Die Krankenkasse übernahm sodann die Kosten für insgesamt sechs Behandlungszyklen, wollte aber die Kosten für eine weitere Verordnung nicht übernehmen.

Der Mann begehrte jedoch eine Dauertherapie und wies darauf hin, bei ihm bestünden keine therapeutischen Alternativen. Der bisherige klinische Verlauf der Behandlung mit Immunglobulinen sei erfolgreich gewesen und solle aus Sicht der behandelnden Ärzte fortgeführt werden.

Das LSG hat die Kasse vorläufig zu einem weiteren Therapieversuch von sechs Zyklen verpflichtet. Es hat sich dabei auf eine Ausnahmvorschrift für Schwerstkranke gestützt. Auch wenn das Krankheitsbild des CFS diagnostisch und therapeutisch nicht gesichert sei und keine evidenzbasierte Behandlung existiere, komme eine weitere Behandlung auf



Grundlage einer Mindest-Evidenz in Betracht.

Maßgeblich hierfür sei, dass die behandelnden Ärzte eine positive Wirkung des ersten Behandlungsansatzes bestätigt hätten. Es hätten sich signifikante Verbesserungen und ein gesteigertes Gehvermögen gezeigt. Diese Stabilisierung sei auf Grundlage einer individualbasierten Betrachtung nur durch eine Fortsetzung der Therapie aufrechtzuerhalten. Eine Dauertherapie lasse sich aktuell jedoch nicht begründen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19.03.2025, L 4 KR 20/25 B ER

Auto-Verkäufer: Muss ungewöhnliche Reparaturen offenbaren

Wer einen Gebrauchtwagen verkauft, muss von sich aus auf ungewöhnliche Reparaturen hinweisen - auch ohne Nachfrage des Käufers. Das stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Ein Mann kaufte bei einem Autohaus einen Gebrauchtwagen. Später zeigten sich Fehlermeldungen und in der Werkstatt stellte sich heraus: Das Auto war mehrfach repariert worden (Turbolader, Katalysator, Kupplung, Rumpfmotor und Kühlmittelpumpe getauscht), doch das Autohaus hatte den Käufer im Verkaufsgespräch nicht darüber informiert. Der Mann klagte auf Rückabwicklung des Kaufvertrags. Das Autohaus weigerte sich mit der Begründung, es bestehe keine Pflicht zur Aufklärung über vergangene Reparaturen.

Das Gericht ließ das Auto von einem technischen Sachverständigen begutachten und gab dem Käufer recht: Reparaturen in dieser Anzahl und in diesem Umfang seien ungewöhnlich und hätten vom Verkäufer ungefragt offengelegt werden müssen. Da die Reparaturen im Autohaus selbst durchgeführt worden waren, seien diese Informationen dem Verkäufer auch bekannt gewesen.

Worauf Verkäufer einen Käufer hinweisen müssen, sei nicht ausdrücklich geregelt und stets eine Frage des Einzelfalls, erläutert das LG die Rechtslage. Entscheidend sei, ob der Käufer vernünftigerweise eine Aufklärung erwarten durfte.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 08.05.2025, 3 O 150/21, rechtskräftig

Trotz Klicks: Kein Vertrag über Zahnbehandlung

Eine Frau sucht eine Zahnklinik auf, die ihr in der Folge einen Behandlungsplan per E-Mail übersendet. Diese leitet die Frau an eine befreundete

Zahnärztin in Brasilien weiter, um deren Rat einzuholen. Am nächsten Tag bestätigt die Klinik das Zustandekommen des Behandlungsvertrags und stellt der Frau einen Tag später 1.790 Euro in Rechnung. Die Frau teilt der Klinik unverzüglich mit, keine Behandlung zu wollen. Muss sie dennoch zahlen?

Das Amtsgericht (AG) München sagt nein. Zwar habe die brasilianische Ärztin auf einen in der E-Mail enthaltenen Link geklickt, was laut Klinik die Bestellung ausgelöst habe. Jedoch sei damit kein Vertrag mit der Patientin in Deutschland zustande gekommen. Es fehle an der Vollmacht.

Vorgeworfen werden könne der Patientin zwar, dass sie eine E-Mail mit einem Link zu einer Bestellung an jemanden weitergeleitet hat, der die deutsche Sprache nicht versteht. Doch aus der E-Mail mit der Überschrift "Hier ist dein Behandlungsplan" sei selbst noch nicht ersichtlich gewesen, dass man durch die Betätigung des Links auf eine Webseite gelangt, auf der eine kostenpflichtige Behandlung beauftragt werden kann. In der Weiterleitung sei daher auch für einen objektiven Empfänger keine Vollmachtserteilung erkennbar, so das AG München.

Auch habe die brasilianische Ärztin hinsichtlich der Bestellung ohne Willen gehandelt, für ihre Freundin in Deutschland eine rechtlich bindende Erklärung abgeben zu wollen: Sie habe sich nur Informationen über die Behandlung verschaffen wollen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Weiterleitung der E-Mail eine Vollmachtserteilung darstellt, habe die Klinik keinen Anspruch gegen die Patientin auf Zahlung. Denn diese habe den Vertrag wirksam angefochten, indem sie etwa zwei Stunden nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail zum Ausdruck gebracht habe, dass sie den Vertrag nicht wolle. Als Vertretene wäre ihr die Anfechtung aufgrund eines Inhaltsirrtums möglich gewesen.

Amtsgericht München, Urteil vom 23.10.2024, 231 C 18392/24, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Neue EU-Mehrwertsteuervorschriften: Sonderregelung für Kleinunternehmen von mehreren Mitgliedstaaten nicht vollständig umgesetzt

Bulgarien, Griechenland, Spanien und Rumänien haben ihre nationalen Rechtsvorschriften aus Sicht der EU-Kommission nicht mit den mit der Richtlinie (EU) 2020/285 eingeführten Änderungen in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Einklang gebracht. Daher hat sich die EU-Behörde entschlossen, den Ländern eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Die RL (EU) 2020/285 ermöglicht es Kleinunternehmen, Waren und Dienstleistungen zu verkaufen, ohne Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, und verringert Mehrwertsteuerpflichten. Darüber hinaus können Kleinunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Mehrwertsteuer fällig wird, ihren Warenbestand auf dieselbe Weise von der Mehrwertsteuer ausnehmen wie heimische Kleinunternehmen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat.

Bulgarien, Griechenland, Spanien und Rumänien haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Stellungnahme zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Tun sie das nicht, kann die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof mit den Fällen zu befassen, und die Verhängung von Geldbußen beantragen.

Europäische Kommission, PM vom 17.07.2025

Geografische Herkunftsangaben: Schutz wird modernisiert und gestärkt

Geografische Angaben für Agrarerzeugnisse sollen besser geschützt und ihre Eintragung erleichtert werden. Für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse soll erstmals ein EU-weiter Schutz ermöglicht werden. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundeskabinett am 30.07.2025 beschlossen hat.

Geografische Angaben betreffen Namen von Erzeugnissen mit Ursprung in einem bestimmten räumlichen Gebiet, deren Eigenschaften oder Ansehen auf diesen besonderen Ursprung zurückzuführen sind.

Der Schutz geografischer Angaben in der EU wurde umfassend reformiert und auf handwerkliche und industrielle Produkte ausgeweitet. Parallel dazu wurde das bestehende System für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Weine und Spirituosen überarbeitet und in einer neuen EU-Verordnung vereinheitlicht. Der Gesetzentwurf schafft nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

die erforderlichen nationalen Regelungen zur Durchführung der beiden neuen EU-Verordnungen.

Für den Schutz geografischer Angaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln, Wein und Spirituosen (Agrargeoschutz) sieht der Gesetzentwurf unter anderem folgende Regelungen vor:

- Die Zuständigkeiten für den Agrargeoschutz, die bislang auf das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeteilt waren, werden bei der fachnäheren BLE konzentriert. Dies soll der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dienen, so das BMJV.
- Durch das Agrargeoschutz-Durchführungsgesetz werden die Regelungen zum Antragsverfahren zusammengefasst und vereinheitlicht. Die Vorschriften über Kontrollverfahren sind überarbeitet, die Funktionen der Erzeugervereinigungen gestärkt worden. Ebenfalls wurden Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsaspekten und zur Bekämpfung von Missbräuchen im Internethandel aufgenommen. Das Agrargeoschutz-Durchführungsgesetz sieht vor allem Vorschriften vor, auf deren Grundlage die Detailregelungen dann in einer Rechtsverordnung getroffen werden können.

In dem Teil des Gesetzentwurfs zum Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Um eine geografische Angabe für ein handwerkliches oder industrielles Erzeugnis schützen zu lassen, muss zunächst ein Antrag beim DPMA eingereicht werden, das für die so genannte nationale Phase des Verfahrens zuständig ist. Das DPMA beteiligt die betroffenen Fachministerien, Kammern und Wirtschaftsverbände am Verfahren. Nach positiver Prüfung übermittelt es den Antrag an das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum, das ihn überprüft und die Eintragung in das dort geführte Register vornimmt. Für Beschwerden gegen Entscheidungen des DPMA ist das Bundespatentgericht zuständig.
- Zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sieht der Gesetzentwurf umfassende privatrechtliche Durchsetzungsinstrumente wie Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche vor. Zusätzlich werden die widerrechtliche Verwendung, Nachahmung oder Aneignung einer solchen geografischen Angabe bußgeldbewehrt.
- Die privatrechtliche Durchsetzung durch Berechtigte und ihre Vereinigungen wird ergänzt durch Kontroll- und Marktüberwachungsbefugnisse der zuständigen Landesbehörden wie beispielsweise die Befugnis Geschäftsräume zu betreten oder widerrechtliche Kenn-



zeichnungen zu entfernen. Für eine effektive Überwachung des Online-Handels werden die Landesbehörden ermächtigt, Erzeugnisse verdeckt zu erwerben (so genanntes Mystery Shopping).

- Sämtliche Angebote im Onlinehandel, die gegen den Schutz geografischer Angaben verstoßen, stellen darüber hinaus rechtswidrige Inhalte im Sinne des Digital Services Act dar. Hierdurch werden laut BMJV mittelbar auch Online-Plattformen in die Verantwortung für den Schutz geografischer Angaben einbezogen, etwa durch die Verpflichtung, ein wirksames Melde- und Abhilfeverfahren für die Meldung von fehlerhaft gekennzeichneten Angeboten vorzuhalten.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 30.07.2025

Arzneitee: Kann ausnahmsweise als "bio" vermarktet werden

Ein als traditionelles pflanzliches Arzneimittel eingestuftes Arzneitee darf grundsätzlich nicht mit dem Bio-Logo vermarktet werden. Etwas anderes kann laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) allerdings dann gelten, wenn die zuständige Behörde eine solche Angabe auf der Verpackung wegen der günstigen Wirkung der ökologischen/biologischen Produktion auf die therapeutischen Merkmale des Arzneimittels gebilligt hat.

Das deutsche Unternehmen SALUS vertreibt pflanzliche Arzneimittel, darunter einen Salbei-Arzneitee. Auf der Verpackung dieses Arzneimittels befinden sich das offizielle Logo der EU für ökologische/biologische Produktion. SALUS beabsichtigt den Vertrieb weiterer Arzneitees mit diesem Logo.

Twardy, eine Wettbewerberin, meint, das Unionsrecht stehe einer Verwendung des Bio-Logos auf der Verpackung eines Arzneimittels entgegen. Sie beantragte vor den deutschen Gerichten, SALUS das Inverkehrbringen von Arzneitees auf pflanzlicher Basis, deren Verpackung Angaben über die ökologische/biologische Herkunft der Pflanzen enthält, zu untersagen. Hierzu hat sich das mit dem Verfahren befasste deutsche Gericht an den Gerichtshof gewandt.

Dieser stellt fest, dass Arzneitees wie die in Rede stehenden, die als traditionelle pflanzliche Arzneimittel anzusehen sind, grundsätzlich nicht mit dem Bio-Logo in den Verkehr gebracht werden dürfen. Als Arzneimittel fielen sie nämlich ausschließlich unter die Regelung der EU über Arzneimittel und nicht unter diejenige über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Zwar dürfe die Verpackung von Arzneimitteln bestimmte fakultative Informationen enthalten, sofern sie für den Patienten wichtig sind und keinen Werbecharakter haben. Informationen über die ökologische/biologische Produktion von Wirkstoffen traditioneller pflanzlicher Arzneimittel erfüllten diese Voraussetzung jedoch nicht. Da die betreffenden Arzneimittel nämlich ohne Verschreibung erworben werden können, könnten solche Informationen, auch wenn sie nicht notwendigerweise in medizinischer Hinsicht wichtig sind, den Patienten direkt zu einer Kaufentscheidung veranlassen.

Allerdings könne die zuständige Behörde im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung für das Inverkehrbringen feststellen, dass aus einer Produktion im ökologischen Landbau stammende heilend oder vorbeugend wirkende Stoffe sich günstig auf die therapeutischen Eigenschaften eines Arzneimittels auswirken. In einem solchen Fall könne die Behörde die betreffende Angabe auf der Verpackung des Arzneimittels billigen, meint der EuGH.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 26.06.2025, C-618/23

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSAP](#) auf [Unsplash](#)